



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 31. AUGUST 2009

STAATSANZEIGER

NR. 32 / SEITE 1593

INHALT

Seite	Seite
Staatskanzlei	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1593	Bekanntmachung der Hafenbetriebe Rheinland-Pfalz GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 52 GmbH-Gesetz 1612
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz 1593	Bekanntmachung der Hafenbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 52 GmbH-Gesetz 1612
Hochschulen	
Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik 1593	Richtlinie des Zweiten Deutschen Fernsehens für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote) 1612
Sonstige Veröffentlichungen	
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des WPV 1603	Öffentliche Ausschreibungen 1614
Auflösung des Fördervereins Realschule Kirchberg e.V. 1612	Stellenausschreibungen 1615
	Bekanntmachungen der Gerichte 1619

Staatskanzlei

6559.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 19. August 2009

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Heinz Brill
Schöneberg

Herrn Hans Fomin
Wallersheim

Herrn Anton Hans
Sankt Ingbert (Saarland)

Herrn Wilhelm Mildenerger
Mainz

Herrn Helmut Regel
Koblenz

Herrn Professor Dr. Heinrich Reiner
Speyer

Verdienstmedaille

Frau Luise Lehr
Holzhausen an der Haide

Frau Jutta Moog
Mainz

Mainz, den 19. August 2009

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

6560.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 20. August 2009

Der Herr Ministerpräsident hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Heinrich Eckstein
Nack

Herrn Anton Görg
Selters

Herrn Peter Hohl
Kamp-Bornhofen

Herrn Günter Mades
Bacharach

Herrn Ewald Merkel
Kleinniedesheim

Herrn Peter Müller
Rennerod

Herrn Hubert Selbach
Staudt

Herrn Gerhard Wick
Niederelbert

Herrn Heinz-Günther Zimmer
Bornheim

Mainz, den 20. August 2009

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Hochschulen

6561.

Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik

Vom 13. August 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Januar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 23. April 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 185/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

§ 6 Studienumfang, Module

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

§ 11 Modulprüfungen

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

§ 14 Praktische Modulprüfung

§ 15 Masterarbeit

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

§ 19 Freiversuch

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 23 Widerspruch

§ 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 26 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der die Studierenden zu einer auf den Grundlagen aktueller mathematischer Forschung aufbauenden Berufsqualifikation führt. Die Kombination von straff geregelterm Studium und gleichzeitig außergewöhnlich großer Freiheit im Lehrangebot schafft einen Studiengang, der zum eigenständigen Arbeiten mit modernen mathematischen Methoden in der betrieblichen Forschung und Entwicklung sowie in der wissenschaftlichen Spitzenforschung qualifiziert.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen

Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Mathematik können Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung und die gemäß Absatz 2 nachzuweisende Eignung verfügen. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Mathematik (mit mindestens der Note befriedigend) oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland; hiervon müssen mindestens zwei Drittel der Studienleistungen (mindestens 80 Leistungspunkte) in mathematischen Lehrveranstaltungen erbracht worden sein.
2. Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten im gewählten Nebenfach.

Wenn Nachweise gemäß Nr. 2 im Umfang von mindestens 12 SWS oder 18 Leistungspunkten vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.

Darüber hinaus kann bei Nichterfüllung der Kriterien gemäß Nr. 2 der Prüfungsausschuss in gut begründeten Einzelfällen entscheiden, dass die Kandidatin oder der Kandidat über eine hinreichende Vorbildung verfügt. Er hat gegebenenfalls festzulegen, welche zusätzlichen Studienleistungen für eine ausreichende Qualifikation von der Kandidatin oder dem Kandidaten noch zu erbringen sind.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Mathematik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 30 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 60 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 90 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Werden im Falle des Satzes 3 die Mindestleistungspunkte im Folgesemester erreicht, verlängern sich die Fristen gemäß Satz 2 für den Erwerb der weiteren Leistungspunkte um jeweils ein Semester (Fristverlängerung). Bei Überschreitung einer verlängerten Frist gilt Satz 3 entsprechend; eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Semester gemäß Satz 4 ist nur in Ausnahmefällen möglich. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 und 3 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinhalte. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die Anerkennung der aktiven Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können

nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 - 5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 5 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Ergebnisse der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, kann nur zweimal wiederholt werden. Über die § 19 beschriebene Freiversuchsregelung hinausgehend ist die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(9) Die besonderen Anforderungen für Studienleistungen, die gemäß Anhang als Modulteilprüfungen definiert sind, sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle

einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

80 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|--------|
| 1. auf die Wahlpflichtmodule im Fach Mathematik: | 68 LP, |
| 2. auf die Masterarbeit: | 30 LP, |
| 3. auf die Abschlussprüfung: | 4 LP, |
| 4. auf das Nebenfach | 18 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Als Nebenfach kann eines der Fächer

- Physik
- Informatik
- Geschichte der Mathematik
- Wirtschaftswissenschaften

und jedes weitere Fach gewählt werden, für das der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt hat. Für diese Fächer muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Nebenfächern müssen denjenigen der anderen Nebenfächer im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen gleichwertig sein. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche als Nebenfach genehmigten Fächer einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Masterstudium beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Nebenfach bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Faches als Nebenfach aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits für das Studium dieses Faches eingeschrieben sind, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der

Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierte. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß

§ 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer stellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie die Beisitzerin oder der Beisitzer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Mathematik an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleis-

tungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu er-

füllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung oder zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Mathematik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Mathematik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Mathematik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung

soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Der Anhang kann kumulative Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag bedeutet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minu-

ten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift muss in handschriftlicher Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag einer Prüfungskandidatin kann der Prüfer oder die Prüferin der zentralen Frauenbeauftragten oder der Frauenbeauftragten des Fachbereichs die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss rechtzeitig zu stellen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 höchstens 180 Minuten. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein

Zeitraum von in der Regel drei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungs-

ergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 9 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 Prozent und hat die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die Hälfte aller Fragen beantwortet, gleichgültig ob richtig oder falsch, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Es ist zulässig, vor der Feststellung der Gesamtbewertung die Anzahl der falsch beantworteten Fragen von der Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen in Abzug zu bringen. Die genannten Bestehens- und Bewertungskriterien beziehen sich dann auf diese verminderte Anzahl zutreffend beantworteter Fragen.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

Das Thema der Masterarbeit kann höchstens einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Semesters, sofern mindestens 50 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin

oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein, sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem

Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 45 - 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Ab-

schlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut
= Eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 einschließlich
= sehr gut,

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 einschließlich
= gut,

bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 einschließlich
= befriedigend,

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 einschließlich
= ausreichend,

bei einem Durchschnitt
über 4,0
= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die Vorkomastelle und die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen. Die anzuwendende Gewichtung ist im Anhang festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 2, Satz 7 und 8 entsprechend.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Mathematik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen; § 19 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die

Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist - die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Masterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Modulteil- und Modulprüfungen sowie die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener

Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Auf Antrag wird im Zeugnis zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS)

entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die

Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 13. August 2009

Der Prodekan
des Fachbereichs Physik,
Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Manfred L e h n

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

1. Modulplan Masterstudiengang Mathematik.

Die einzelnen Module sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

- A) Algebra, Algebraische Topologie, Algebraische Geometrie, Zahlentheorie
- B) Differentialgleichungen, Globale Analysis, Komplexe Analysis, Funktionalanalysis, Differentialgeometrie, Mathematische Physik
- C) Numerische Mathematik, Stochastik

Vertiefungsmodul						Gewichtung Gesamtnote
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	
Vertiefungsvorlesung	V	1-3	WPfl	8	12	
mdl. Prüfung					3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30-45 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	16 %

Zweisemestriges Vertiefungsmodul aus Bereich A, B oder C.

Nach aktuellem Modulhandbuch sind dies:

Bereich A: GEO-002, CAL-002, TOP-002, KPL-001, KXG-001, ZTH-002

Bereich B: FAN-002, PDE-002, KXG-001, GAN-001

Bereich C: STO-002, NUM-004 (Die Leistungsüberprüfung und LP bei NUM-004 sind leicht abweichend)

Aufbaumodul 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Gewichtung Gesamtnote
Aufbauvorlesung	V	1	WPfl	4	6	
Übung	Ü	1	WPfl	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120-180 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	10 %

Aufbaumodul 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Gewichtung Gesamtnote
Aufbauvorlesung	V	2	WPfl	4	6	
Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120-180 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	10 %

Es werden zwei Aufbaumodule aus zwei verschiedenen der Bereiche A, B und C ausgewählt. Nach aktuellem Modulhandbuch sind dies:

Bereich A: ALG-002, GEO-001, TOP-001, ZTH-001

Bereich B: FAN-001, PDE-001

Bereich C: NUM-002, STO-001

Hauptseminarmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Gewichtung Gesamtnote
Hauptseminar 1	HS	1-2	WPfl	2	4	
Hauptseminar 2	HS	3-4	WPfl	2	4	
Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme und Leistungsüberprüfung gem. § 5 Abs. 4					
Gesamt				4 SWS	8 LP	9 %

Die zwei Hauptseminare sollen aus zwei verschiedenen Bereichen von A, B und C gewählt werden.

Ergänzungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	
Ergänzungsmodul	V	1-4	WPfl	≥ 4	≥ 6	
Ergänzungsmodul	V	1-4	WPfl	≥ 4	≥ 6	
Ergänzungsmodul	V	1-4	WPfl	≥ 4	≥ 6	
Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme und Leistungsüberprüfung gem. § 5 Abs. 4					
Gesamt					27 LP	

Ergänzungsmodul mit insgesamt 27 LP.

Zusammen mit den Veranstaltungen des Hauptseminarmoduls und der Aufbaumodule 1 und 2 müssen in jedem der Bereiche A, B und C mindestens 6 LP erbracht werden.

Nach aktuellem Modulhandbuch sind dies:

Bereich A: ERG-ALG, ERG-GEO

Bereich B: ERG-ANA

Bereich C: ERG-NUM, ERG-STO

Die Vorlesungen aus den Aufbaumodulen können auch als Ergänzungsmodul angerechnet werden insoweit eine Anrechnung als Aufbaumodul noch nicht erfolgt ist.

Abschlussmodul Master Mathematik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Masterarbeit		3-4	Pfl		30
Mdl. Abschlussprüfung		4	Pfl		4
Gesamt					34 LP

2. Module im Nebenfach

Im gewählten Nebenfach sind mindestens 18 LP aus Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Die Leistung geht mit 15 % in die Modulprüfung ein.

3. Note der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen. Die anzuwendende Gewichtung ist wie folgt:

Modul	Gewichtung (von Hundert)
Vertiefungsmodul	16
Aufbaumodul 1	10
Aufbaumodul 2	10
Hauptseminarmodul	9
Abschlussmodul	40
Nebenfach	15
	100

Legende:

- HS = Hauptseminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch,

1. wer zum WPV in einem Dienst- oder ständigen Beratersverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, ergangen ist (§§ 68 Abs. 1 Nr. 4, 111 Abs. 1, 71 Satz 2, 130 Abs. 1 Satz 1 WPO),
4. gegen den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ergangen ist,
5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter.

(6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können darüber hinaus jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.

(10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im WPV.

Sonstige Veröffentlichungen

6562.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des WPV

Die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) in ihrer Sitzung am 24. Juni 2009 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. 1993 S. 418/SGV. NW. 7122) beschlossene Neufassung der Satzung wird gem. Art. 8 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 2002/18. Januar 2002 wie folgt bekannt gemacht:

I. Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben, Finanzierungsverfahren, Geschäftsjahr

(1) Das „Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen“ (WPV) ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 - WPVG NW - (GV. NW. 1993 S. 418 - SGV. NW. 7122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz des WPV ist Düsseldorf.

(3) Das WPV hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des WPV Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des WPVG NW und dieser Satzung zu gewähren.

(4) Das WPV finanziert sich nach dem Offenen Deckungsplanverfahren (§ 38 Abs. 1).

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organe

Organe des WPV sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Präsident,
4. der Geschäftsführer.

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren im Wege der Briefwahl gewählt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 15, die der Ersatzmitglieder höchstens 20. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

§ 4

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;

4. die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem WPV angehören müssen. Ein Mitglied des Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen; ein Mitglied soll Dipl.-Mathematiker sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich der Vertreterversammlung angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählte, die anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des WPV. Er beschließt auf der Grundlage eines versicherungs-mathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Vertreterversammlung vorzulegen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 WPVG NW, das WPV gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer auf Beschluss des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

§ 7 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse

des Vorstandes; für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist er vertretungsberechtigt.

(2) Der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des WPV sind

- die selbstständigen und nicht selbstständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland haben, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist,

und

- die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1

- nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt und Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist,

- nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt und berufsunfähig im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist

oder

- nach Vollendung des 66. Lebensjahres erfüllt.

(3) Wer bei Errichtung des WPV oder bei Inkrafttreten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45., nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann seinen Beitritt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung oder des Staatsvertrages schriftlich erklären.

§ 9 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im WPV endet

1. mit dem Tode des Mitglieds,

2. wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12 Abs. 1 vor oder ein Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ist gestellt,

3. wenn das 67. Lebensjahr vollendet ist, die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 10 ruhen und die Wartezeit für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht erfüllt ist,

4. wenn die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente in den in § 13 Abs. 2 und 3 genannten Fällen nicht erfüllt sind.

Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 wird durch Bescheid festgestellt.

(2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft

mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden (Telefax reicht aus). Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied schriftlich (Telefax reicht aus) auf den Schluss des Folgemonats für beendet erklärt werden.

(4) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom WPV mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gemäß Satz 1 gezahlt sind.

§ 10 Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte

Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte wird durch Bescheid festgestellt.

III. Leistungen

§ 11 Leistungsarten

(1) Das WPV erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Hinterbliebenenrente;
4. Erstattung von Beiträgen;
5. Überleitung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
6. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen Mindestbetrag nicht erreicht.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das WPV kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 15 gewähren.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keine Erstattung nach § 20 Abs. 1 erhalten haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

§ 12 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Jedes Mitglied kann die Altersrente zwischen der Vollendung des 60. und des 70. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf lebenslange Altersrente entsteht, falls kein abweichender Antrag gestellt wird, ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet worden ist. Die gemäß § 14 bezogen auf das 67. Lebensjahr berechnete Altersrente erhöht oder vermindert sich abhängig von einem Demographiefaktor, der die versicherungsmathematischen Zu- und Abschläge nach Maßgabe des Geburtsjahrgangs und des individuellen Renteneintrittsalters abbildet. Der Demographiefaktor für die Geburtsjahrgänge bis 1960 ergibt sich

aus der Anlage 1; ab dem Geburtsjahrgang 1961 vermindert sich der Demographiefaktor um 0,25 Prozentpunkte je Geburtsjahr. Beginnt das Renteneintrittsalter zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Demographiefaktoren aus den vorstehenden Demographiefaktoren für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorangeht, ab dem Altersrente bezogen wird, spätestens mit dem Monat, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Bei Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhöht sich die bei Rentenbeginn erreichte Rente um einen Zuschlag gemäß Anlage 2.

(4) Die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente beträgt 1 Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2.

(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsberechtigte stirbt.

§ 13

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begründenden Berufen mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen und
2. deshalb seine berufliche Tätigkeit in den genannten sowie in den mit diesen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sozietätsfähigen freien Berufen einstellt,

erhält Berufsunfähigkeitsrente.

Die Wartezeit für Berufsunfähigkeitsrente beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2; wird die Wartezeit nicht erfüllt, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

(2) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 eine Wartezeit von 1 Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben; wird die Wartezeit nicht erfüllt, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

(3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben und zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft das 55. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten nur eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht worden ist. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente nicht vor, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit oder - soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 voraussichtlich auf Dauer vorliegen - auf Dauer gewährt. Der Einstellung der beruflichen Tätigkeit steht bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit nicht entgegen, dass die Praxis eines selbstständig Tätigen durch einen Vertreter fortgeführt wird; die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen kann aufrechterhalten werden. Bei Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer ist unverzüglich auf die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen zu verzichten. Eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO steht der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nicht entgegen.

(5) Die Berufsunfähigkeit wird vom Vorstand auf der Grundlage von zwei voneinander unabhängigen ärztlichen Gutachten festgestellt. Mitglied und WPV bestimmen je einen Gutachter. Das WPV kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Das WPV trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten.

(6) Das WPV kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das WPV. Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

(7) Bei Überschreiten der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1) tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit entsteht der Anspruch nicht vor dem ersten Tag des 7. Kalendermonats, der auf den Eintritt einer der Berufsunfähigkeit vorangehenden Arbeitsunfähigkeit folgt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.

(9) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind
- oder
2. mit dem Tod des Leistungsberechtigten.

(10) Die Rentenzahlung endet mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

(11) Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach Absatz 1 zwischenzeitlich entfallen sind.

(12) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

§ 14

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist ein Zwölftel des Produkts aus dem Rentensteigerungsbetrag gemäß Absatz 2 im Jahr des Eintritts des Rentenfalles und dem Beitragsfaktor gemäß Absatz 3 am letzten Tag des Monats, der dem Eintritt des Rentenfalles vorausgeht.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des letzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.

(3) Beitragsfaktor ist die Summe der monatlichen Beitragsfaktoren, die während der Zeit der Beitragspflicht oder durch Beitragszahlungen nach Vollendung des 67. Lebensjahres erworben worden sind oder nach Absatz 7 zugerechnet werden. Zeiten, in denen monatliche Beitragsfaktoren erworben worden sind, gelten als Versicherungsjahre.

(4) Der monatliche Beitragsfaktor wird ermittelt als Produkt aus dem persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Steigerungszahl nach Absatz 6.

(5) Der persönliche Beitragsquotient wird ermittelt, indem für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand, Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten oder nach Vollendung des 67. Lebensjahres Beiträge gezahlt worden sind, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt.

(6) Die Steigerungszahl ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus dem Lebensjahr des Mitgliedes, in dem der Beitrag gezahlt worden ist. Als Lebensjahr gilt das Kalenderjahr des Zahlungseinganges abzüglich des Geburtsjahres.

Lebensjahr gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2	Steigerungszahl
bis 20	2,20
21	2,18
22	2,16
23	2,14
24	2,12
25	2,10
26	2,08
27	2,06
28	2,04
29	2,02
30	2,00
31	1,97
32	1,94
33	1,91
34	1,88
35	1,85
36	1,81
37	1,77
38	1,73
39	1,69
40	1,65
41	1,61
42	1,57
43	1,53
44	1,49
45	1,45
46	1,41
47	1,37
48	1,33
49	1,29
50	1,25
51	1,21
52	1,17
53	1,13
54	1,09
55	1,05
56	1,01

Lebensjahr gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2	Steigerungszahl
57	0,97
58	0,93
59	0,89
60	0,85
61	0,83
62	0,81
63	0,79
64	0,77
65	0,75
66	0,73
67	0,71
68	0,69
69	0,67
70	0,65

(7) Bei Eintritt der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 (Berufsunfähigkeit) vor Vollendung des 58. Lebensjahres werden Mitgliedern, die im Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit beitragspflichtig waren, für jeden Kalendermonat bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres monatliche Beitragsfaktoren zugerechnet (Zurechnungsfaktoren). Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von Absatz 5 ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (Absatz 8) bei Eintritt der Berufsunfähigkeit. Wird nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 wieder eine Beitragspflicht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 begründet, werden für die Zeit der Berufsunfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, Zurechnungsfaktoren berücksichtigt; Satz 2 gilt entsprechend. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres werden monatliche Beitragsfaktoren nach Vollendung des 58. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens in Höhe der auf den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach § 12 Abs. 2 berechneten vorgezogenen Altersrente gewährt.

(8) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ist der Quotient aus der Summe der persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand oder für die Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten. Teile eines Monats gelten als Monat im Sinne von Satz 1.

(9) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung oder Überleitung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung oder Überleitung ergibt, so bleibt die Nachversicherung oder Überleitung insgesamt außer Betracht.

(10) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die ein Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Abweichend hiervon kann das Mitglied beantragen, dass lediglich die bis zum Ende des 12. oder 24. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleisteten Beiträge oder die aufeinander folgenden Kalendermo-

nate, in denen kein Beitrag gezahlt wurde, bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben; soweit in einem Monat nur anteilig ein Beitrag zu zahlen war, gilt dieser Monat insgesamt als Monat der Kinderbetreuung. Sind für ein Mitglied Kinderbetreuungszeiten für mehrere Kinder zu berücksichtigen, gilt die Summe aller Kalendermonate, die im Rahmen der Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, als eine Kinderbetreuungszeit. Der Antrag nach Satz 2 kann bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes gestellt werden; treten innerhalb dieses Zeitraums die Voraussetzungen für einen Leistungsfall ein, kann der Antrag mit Beantragung der Rente durch den Leistungsberechtigten gestellt werden. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit setzt voraus, dass das Mitglied die Betreuung seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist. Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwendung.

§ 14a

Rentenberechnung und Proratisierung

(1) Ist ein ehemaliges Mitglied des WPV, das die Wartezeit für die Altersrente gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt hat und das noch keine Leistungen vom WPV erhält, bei Eintritt des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Rente ohne Gewährung von Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ergibt.

(2) Die fiktive Rente wird ermittelt, indem zusätzlich zu den während der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV erworbenen Beitragsfaktoren für die Versicherungszeiten bei anderen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1 sowie für die Zeit bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres Beitragsfaktoren zugerechnet werden. Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von § 14 Abs. 5 ist für diese Zeiten der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient gemäß § 14 Abs. 8.

(3) Der Anteil der fiktiven Rente, der vom WPV zu tragen ist, entspricht dem Verhältnis der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV zu der gesamten bis zum Eintritt des Leistungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1. Im Fall einer Überleitung oder Nachversicherung beim WPV erhöht sich die Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV um die Zeit der Überleitung oder Nachversicherung.

(4) Hat das Mitglied nach Wegfall der Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortgesetzt, sind die während dieser Zeit erworbenen Beitragsfaktoren nicht Bestandteil der fiktiven Rente gemäß Absatz 2. Aus diesen Beitragsfaktoren wird eine gesonderte Rente ermittelt, die zusätzlich zu der gemäß Absatz 1 ermittelten Rente gewährt wird.

(5) War ein beitragspflichtiges Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied eines anderen Versorgungsträgers im Sinne von Absatz 1, wird statt der Rente mit der vollen Anzahl an Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ermittelt. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Ist ein Mitglied des WPV nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 erneut Pflichtmitglied des WPV geworden, findet

die Rentenberechnung nach den Absätzen 1 bis 5 nur einmal für alle Anwartschaften Anwendung.

(7) Die Ermittlung der Rente nach den Absätzen 1 bis 6 findet nur statt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Sinne von Absatz 1 ihre Leistungen nach diesen Regelungen berechnen.

§ 15

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des WPV kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das WPV kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom WPV veranlassenen Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom WPV übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das WPV nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 16

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Die Wartezeit für Hinterbliebenenrenten beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Satz 1 eine Wartezeit von 1 Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben.

(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 17

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds geschlossen

und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

§ 18 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 25. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Unterbrechungen der Schul- oder Berufsausbildung bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Unterhaltspflicht anerkannt und rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis ein durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) erhält, das über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag (Anrechnungsfreibetrag für die Waisenrente) hinausgeht.

§ 19 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v.H., bei Vollweisen 20 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des WPV für tot erklärt wird.

(5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitglieds folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf den Rentenanspruch oder die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das

Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hatte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis zu kürzen. Rentenanpassungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 20 Erstattung von Beiträgen

(1) Liegen bei Beendigung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht vor und findet keine Überleitung der Beiträge auf einen anderen Versorgungsträger statt, so sind dem bisherigen Mitglied 60 v. H. der geleisteten Beiträge zu erstatten. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das WPV zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt; § 36 Abs. 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung. Der Erstattungsbetrag mindert sich um Leistungen, die an das bisherige Mitglied erbracht worden sind. Der Gegenwert von im Rahmen eines Versorgungsausgleichs gemäß § 22 übertragenen Anwartschaften wird in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 6 Satz 4 ermittelt und von dem Erstattungsbetrag abgezogen. Die Erstattung erfolgt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Ausscheiden aus dem WPV.

(2) Endet eine nach § 8 Abs. 3 begründete Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, sind 60 v.H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen (§§ 16 bis 18) von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 versterben, werden auf Antrag 60 v.H. der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Absatz 1 und 2 die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.

(5) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.

§ 21 Überleitung von Beiträgen zwischen Versorgungsträgern

Im Rahmen eines Überleitungsabkommens können ganz oder teilweise Beiträge übergeleitet werden. Von einem anderen Versorgungsträger auf das WPV übergeleitete Beiträge sind so zu behandeln, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das WPV geleistet worden. Das Nähere regelt das Überleitungsabkommen.

§ 22 Versorgungsausgleich

(1) Ist ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3 in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung statt, wenn der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt wird. Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglied oder ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3 des WPV sind, wird die Teilung nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung durchgeführt. Ist die ausgleichsberechtigte Person nicht bereits Mitglied, wird sie allein durch die interne Teilung nicht Mitglied des WPV.

(2) Zu Lasten der Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche des ausgleichspflichtigen Mitglieds werden durch das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person Rentenanwartschaften im WPV begründet. Nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich werden die der nach Satz 1 begründeten Anwartschaft zugrunde-

liegenden monatlichen Beitragsfaktoren gemäß § 14 Abs. 4 ermittelt, von dem Beitragsfaktor gemäß § 14 Abs. 3 des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie er sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. Ist Bestandteil der Anwartschaft nach Satz 1 ein Vertrauensschutzfaktor gemäß § 48 Abs. 2, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Ist die ausgleichsberechtigte Person weder Mitglied noch ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3, gelten für die Berechnung der Altersrente § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend, wobei für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rente und die Ermittlung des Demographiefaktors das Geburtsjahr und das individuelle Renteneintrittsalter der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich sind. Hat das ausgleichspflichtige Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente und ist die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt älter als das ausgleichspflichtige Mitglied bei Rentenbeginn, ist der Demographiefaktor nach Maßgabe des Geburtsjahres der ausgleichsberechtigten Person sowie des Renteneintrittsalters des ausgleichspflichtigen Mitglieds, erhöht um die Jahre vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bis zum Rentenbeginn der ausgleichsberechtigten Person, zu ermitteln. Für die Ermittlung einer zu gewährenden Vertrauensschutzrente gilt § 48 Abs. 3 bis 5 entsprechend, wobei die übertragene Anwartschaft gemäß § 48 Abs. 5 Satz 3 wie die Anwartschaft eines Mitglieds zu behandeln ist, dessen Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalles geendet hat. Ansprüche auf Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erwirbt die ausgleichsberechtigte Person nicht; ausgenommen hiervon sind Waisenrentenansprüche gemäß § 18 für gemeinschaftliche Kinder des ausgleichspflichtigen Mitglieds und der ausgleichsberechtigten Person. Der Anspruch auf Altersrente erhöht sich um einen Zuschlag gemäß Anlage 3; der Demographiefaktor ist auf die gemäß Anlage 3 erhöhte Altersrente anzuwenden.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 32 bis 38 und §§ 48 bis 52 VersAusglG entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 250 v. H. des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 27) gezahlt worden.

(6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Renten anwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur in dem Fall erbracht werden, dass das Mitglied innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist wieder beitragspflichtig wird. Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch das Produkt aus der Steigerungszahl bei Zahlungseingang und dem Rentensteigerungsbetrag bei Ehe-

zeitende, angepasst nach Maßgabe des Demographiefaktors, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde, geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

(7) Findet gemäß § 48 VersAusglG das am 31. August 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht in einem Versorgungsausgleichsverfahren Anwendung, ist § 22 in seiner am 31. August 2009 gültigen Fassung anwendbar.

§ 23 Kapitalabfindung

(1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 17) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 60fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
2. Bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das 48fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
3. Bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 36fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

(2) Der Antrag auf Kapitalabfindung nach Absatz 1 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(3) Auf Antrag des Berechtigten werden Renten, die bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v. H. der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des WPV der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des WPV Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach Absatz 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht
oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann
oder
3. das WPV sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Wer einem Verlangen des WPV nach Absatz 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.

(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach Absatz 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das WPV ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 12, 13, 17 oder 18 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das WPV Leistungen zu gewähren hat, an das WPV abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des WPV auf, so wird das WPV von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 12, 13, 17 und 18 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.

IV. Beiträge

§ 27 Regelpflichtbeitrag

Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil (Beitragsatz) der im Land Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI. Der Beitragsatz entspricht dem Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Vertreterversammlung ihn nicht anders festsetzt.

§ 28 Mindestbeitrag

Mitglieder haben, wenn sie nicht ganz von der Beitragspflicht befreit sind, mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.

§ 29 Einkommensabhängiger Beitrag

(1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes. Der Antrag kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

(2) Der Nachweis von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt wird vorläufig durch gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes und abschließend durch die in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Nachweise erbracht.

(3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes unverzüglich den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. Ein Mitglied, das im Verlauf des Beitragszeitraums von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit war, hat zusätzlich die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vorzulegen. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich Satz 5, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Mit Eintritt des Rentenfalles entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung; Beiträge können nach Eintritt des Rentenfalles nicht mehr geleistet werden.

(4) Beiträge, die aufgrund einer Beitragsfestsetzung nach Absatz 3 Satz 4 über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlt worden sind, werden als zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 behandelt oder auf Antrag des Mitglieds zinslos erstattet; der Antrag ist schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Festsetzung nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.

(5) Auf Antrag tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze Ost) gemäß § 228 a SGB VI, wenn die Pflichtmitgliedschaft ausschließlich aufgrund eines Staatsvertrages besteht, in dem die Anwendung von § 228 a SGB VI vorgesehen ist, und die Einnahmen (Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt) aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung im Beitrittsgebiet erzielt werden; §§ 28, 35 und 14 Abs. 5 bleiben unberührt. Das Mitglied hat die Voraussetzungen von Satz 1

erster Halbsatz nachzuweisen; im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt werden kann.

§ 30

Berufsunfähigkeit bei Begründung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das bei Begründung der Mitgliedschaft im WPV bereits berufsunfähig ist, ruht, solange die Berufsunfähigkeit andauert. Das Mitglied ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 66. Lebensjahres, der in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 5 festzustellen ist, hat das Mitglied Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu zahlen. Ein Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht abweichend von § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 nach einer Wartezeit von 2 Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 nach Wegfall der Berufsunfähigkeit.

§ 31

Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung

(1) Auf Antrag wird ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit, wer

- aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer am 23. Juli 1993 bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ist;
- aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Soweit keine vollständige Befreiung erfolgt, ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beantragt wird, sonst ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingeht. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Eine vollständige Beitragsbefreiung führt zum Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte im WPV.

(3) Mitglieder, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit sind, werden auf Antrag einkommensunabhängig im Umfang von 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages von der Beitragspflicht befreit. § 29 Abs. 1 Satz 2 sowie § 46 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung. Wurde der Beitrag zunächst einkommensabhängig gemäß § 29 Abs. 1 festgesetzt, kann die Befreiung nach Satz 1 beantragt werden, bis die abschließende Beitragsfestsetzung nach § 29 Abs. 3 Satz 4 für das jeweilige Kalenderjahr bestandskräftig ist.

(4) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortsetzen, werden auf Antrag teilweise von der Beitragspflicht befreit, sofern sie beitragspflichtiges Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind. § 28 bleibt unberührt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach Absatz 2 Satz 3 ruhen, können vor Voll-

endung des 66. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des WPV auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt. Liegen bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen, bei Vollendung des 67. Lebensjahres die Wartezeitvoraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden 60 % der geleisteten Beiträge ohne Antrag erstattet; § 20 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Beitrags-erstattung wird durch Bescheid festgestellt.

§ 32

Beitrag bei Rentenversicherungspflicht

(1) Mitglieder, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten auf Antrag nur für ihr Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge zum WPV. Soweit das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI übersteigt, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Beträge unberücksichtigt. § 28 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Mitglieder, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über die Mitgliedschaft im WPV, wohl aber über die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe erlangen können.

§ 33

Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Ansprüche gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekasse) haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von diesem Leistungsträger gezahlt werden. § 28 bleibt unberührt.

(2) Mitglieder, die

- gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 28 bleibt unberührt.

§ 34

Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 36 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 250 v.H. des Regelpflichtbeitrages (§ 27) nicht überschreiten; § 21 bleibt unberührt.

(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge bleiben bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 innerhalb der ersten 24

Monate der Beitragspflicht bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 1 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet; Rückzahlungsbeiträge werden mit dem Rechnungszinssatz verzinst, der bei Eintritt des Leistungsfalles nach Satz 1 im technischen Geschäftsplan festgelegt ist.

(4) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 35

Beitrag bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, hat abweichend von §§ 27, 29 mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 36

Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind am 15. Kalendertag des Monats fällig. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Beitragseinzug nicht vor dem 25. Kalendertag des Monats. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum WPV spätestens mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; § 28 findet keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren, beginnt die Beitragspflicht an dem auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag; § 28 findet keine Anwendung.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Tag des Todes vorausgeht; in dem Kalendermonat des Todes gezahlte Beiträge werden den Erben zinslos erstattet. Bei Berufsunfähigkeit endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der der Erfüllung der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorausgeht; nach diesem Zeitpunkt gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet. Bei Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Kalendermonats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft fortbesteht. Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 aus dem WPV ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens. Nach diesem Zeitpunkt können Beiträge nicht mehr geleistet werden; ausgenommen hiervon sind rückständige Beiträge von Mitgliedern, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist

ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 33 entrichtet sowie für Beiträge, die auf der Grundlage eines Überleitungsabkommens übergeleitet werden oder nach dem Tag der Beitragsüberleitung noch an den anderen Versorgungsträger entrichtet wurden; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. der rückständigen Beiträge erhoben werden; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien. Wird die Festsetzung eines Beitrages aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin festgesetzten Säumniszuschläge unberührt. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen zu Lasten der Rentenanwartschaften verrechnet.

(7) Rückständige Beiträge und Nebenforderungen werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles.

(8) Das WPV kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen unter Vereinbarung von Stundungszinsen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen sowie Nebenforderungen niederschlagen; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

V. Nachversicherung

§ 37 Nachversicherung

(1) Wird ein Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im WPV spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.

(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen.

(4) Das WPV nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 oder werden - soweit die Grenzen nach § 34 Abs. 2 überschritten werden - auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim WPV, wenn die Mitgliedschaft beim WPV erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird.

(6) Eine Nachversicherung kann nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr beantragt werden.

VI. Finanzierung, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 38 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

(1) Das WPV bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Offenen Deckungsplanverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges.

(2) Die Mittel des WPV dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des WPV erforderlicher Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(3) Das gebundene Vermögen des WPV ist gemäß § 3 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW anzulegen.

§ 39 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Geschäftsführer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht entsprechend § 4 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind die sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschüsse zuzuführen, bis sie mindestens 5 v.H. und höchstens 10 v.H. der Deckungsrückstellung (Sollbetrag der Verlustrücklage) erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat; der Sollbetrag wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der sich darüber hinaus ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden ist.

(3) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Über die Anpassung der laufenden Renten sowie jede andere Leistungsverbesserung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und soweit diese nicht ausreicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch

beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

VII. Verfahren

§ 40 Rechtsweg

(1) Die Bescheide des WPV sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid des WPV Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 41 Widerspruchsausschüsse

(1) Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes. Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.

(3) Der Vorstand kann bis zu zwei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu vier Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.

(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.

(5) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 42 Informationspflicht

Dem WPV obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 43 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem WPV die Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und sonstige Veränderungen, die für die Feststellungen nach Absatz 1 erheblich sind, sind dem WPV unaufgefordert mitzuteilen.

§ 44 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des WPV erfolgen, soweit das WPVG NW, Staatsverträge über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV oder die Satzung nichts anderes bestimmen, in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen). Satzung und Satzungsänderungen treten, wenn

kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf das Erscheinen des Mitteilungsblatts der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin) folgt.

§ 45

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 46

Befreiung von der Mitgliedschaft und Ermäßigung der Beitragspflicht

(1) Wer bei Errichtung des WPV oder bei Inkrafttreten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 befreit. Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.

(2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27.

(3) Einkommensunabhängig erfolgt eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 oder 3/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 oder eine volle Befreiung, wenn das Bestehen einer ausreichenden anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.

(4) Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinne von Absatz 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses, die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder der Nachweis von 180 mit Beiträgen belegten Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben kommen als anderweitige Versorgung insbesondere folgende in ihrer Wirkung kumulierbare Tatbestände in Betracht:

1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 27) entrichtet worden wäre, erfüllen die Voraussetzungen für eine volle Befreiung; als Nettovermögensertrag gilt die Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten, die als Vermögensnutzung anzusehen sind.
2. Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erbensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erbensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf Abschluss gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten

Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen oder verpfändet sein. Die Voraussetzungen für eine volle Befreiung sind erfüllt, wenn der Beitrag 5/10 des Regelpflichtbeitrages gem. § 27 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht.

(5) Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 1 bis 3 ermäßigt ist, können jederzeit auf diese Ermäßigung verzichten und entrichten fortan Beiträge gemäß §§ 27 bis 35.

(6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim WPV eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 47

Beitragsgestaltung für Mitglieder kraft Antrags

Mitglieder des WPV nach § 8 Abs. 3 entrichten auf Antrag abweichend von §§ 27 und 29 einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag, der vom Mitglied zwischen 3/10 und 9/10 des Regelpflichtbeitrages festgelegt werden kann. Der Antrag muss dem WPV mit der Beitrittserklärung nach § 8 Abs. 3 zugehen.

§ 48

Übergangsregelungen

(1) Für alle Mitglieder, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren oder eine Anwartschaft hatten, wird bezogen auf den 1. Januar 2005 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Hierfür wird unter Verwendung des Rentensteigerungsbetrages von 78,50 EUR die Altersrente nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 14 auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 und des ab 1. Januar 2006 geltenden Satzungsrechts berechnet. § 14 Abs. 6 der am 1. Januar 2005 geltenden Satzung (altes Recht) bzw. § 14 Abs. 9 der am 1. Januar 2006 geltenden Satzung (neues Recht) finden keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren, wird für die Hochrechnung ab dem 1. Januar 2005 bis zum 65. Lebensjahr der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient zum 31. Dezember 2004 oder, wenn dieser höher ist, der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 zugrunde gelegt. Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 ist der Quotient aus der Summe der im Jahr 2004 erworbenen persönlichen Beitragsquotienten und der Summe der Monate in 2004, in denen eine Beitragspflicht im WPV bestand; Überleitungen und Nachversicherungen werden nicht, Teile eines Monats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Übersteigt die nach altem Recht ermittelte Altersrente die Altersrente nach neuem Recht, wird der Unterschiedsbetrag festgestellt und ein Vertrauensschutzfaktor berechnet, indem der Unterschiedsbetrag zum Rentensteigerungsbetrag ins Verhältnis gesetzt wird.

(3) Die Altersrente wird um eine Vertrauensschutzrente erhöht. Diese errechnet sich als Produkt aus dem Vertrauensschutzfaktor und dem Rentensteigerungsbetrag gemäß § 14 Abs. 2 im Jahre des Eintritts des Rentenfalles.

(4) Bei vorgezogener Altersrente nach § 12 Abs. 2 mindert sich die Vertrauensschutzrente. Die Minderung beträgt bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

- 65. Lebensjahres 0 %
- 64. Lebensjahres 15 %
- 63. Lebensjahres 30 %
- 62. Lebensjahres 45 %
- 61. Lebensjahres 60 %
- 60. Lebensjahres 75 %.

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert. Die Demografiefaktoren gemäß § 12 Abs. 2 und die Zuschläge gemäß § 12 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(5) Unterschreitet bei Altersrentenbeginn der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 14 Abs. 8) den im Rahmen der Hochrechnung bezogen auf das 65. Lebensjahr gemäß Absatz 1 sich ergebenden persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, so reduziert sich die Vertrauensschutzrente um 4 % für jeden angefangenen Prozentpunkt des Unterschreitens, maximal um 100 % der Vertrauensschutzrente. Wird die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient maßgeblich, der am Ende des Monats erreicht war, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist. Bei Beendigung der Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalls werden im Übrigen die Kalendermonate bis zum Eintritt des Rentenfalls für die Berechnung gemäß Satz 1 mit dem Beitragsfaktor 0 berücksichtigt.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe mindestens des Betrages, der sich ohne Anwendung von § 14 Abs. 7 Satz 3 nach Maßgabe der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelungen sowie des für das Jahr 2000 festgesetzten Rentensteigerungsbetrages errechnet.

(7) Die von der Vertreterversammlung am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen von §§ 34, 46 Abs. 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Bei Eintritt von Leistungsfallen bis zum 31. Dezember 2005 bleiben Beiträge, die nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht nicht hätten gezahlt werden können, bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 2 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben zinslos erstattet. Die von der Vertreterversammlung am 12. September 2007 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2007, alle übrigen am 12. September 2007 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(8) Die von der Vertreterversammlung am 16. April 2008 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Für Personen, die vor dem 1. Juli 2008 das 45. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund von § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung nicht Mitglied im WPV geworden sind, bleibt § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung maßgebend. Personen, die eine Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß § 46 Abs. 1 erlangt haben und Personen, die von der Möglichkeit, gemäß § 8 Abs. 3 Mitglied zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(9) Die von der Vertreterversammlung am 24. Juni 2009 beschlossenen Änderungen treten am 1. September 2009 in Kraft.

Anlage 1 zu § 12 Abs. 2

Demographiefaktoren

- Zuschläge und Abschläge (%) zur Altersrente in Abhängigkeit von Altersrentenbeginn und Geburtsjahr -

Geburtsjahr	Altersrentenbeginn							
	ab 67	66	65	64	63	62	61	60
vor 1949	12,00	5,40	0,00	- 5,10	-10,20	-14,40	-18,60	-22,80
1949	11,55	4,95	-0,45	- 5,55	-10,65	-14,85	-19,05	-23,25
1950	11,10	4,50	-0,90	- 6,00	-11,10	-15,30	-19,50	-23,70
1951	10,65	4,05	-1,35	- 6,45	-11,55	-15,75	-19,95	-24,15
1952	10,20	3,60	-1,80	- 6,90	-12,00	-16,20	-20,40	-24,60
1953	9,75	3,15	-2,25	- 7,35	-12,45	-16,65	-20,85	-25,05
1954	9,30	2,70	-2,70	- 7,80	-12,90	-17,10	-21,30	-25,50
1955	8,85	2,25	-3,15	- 8,25	-13,35	-17,55	-21,75	-25,95
1956	8,40	1,80	-3,60	- 8,70	-13,80	-18,00	-22,20	-26,40
1957	7,95	1,35	-4,05	- 9,15	-14,25	-18,45	-22,65	-26,85
1958	7,50	0,90	-4,50	- 9,60	-14,70	-18,90	-23,10	-27,30
1959	7,05	0,45	-4,95	-10,05	-15,15	-19,35	-23,55	-27,75
1960	6,60	0,00	-5,40	-10,50	-15,60	-19,80	-24,00	-28,20

Anlage 2 zu § 12 Abs. 3

Zuschlag zur Altersrente

Zuschlag bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

- 68. Lebensjahres 6,0 %
- 69. Lebensjahres 12,6 %
- 70. Lebensjahres 19,8 %

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Zuschläge aus den vorstehenden Zuschlägen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

Anlage 3 zu § 22 Abs. 3

Altersabhängiger Zuschlag zur Altersrente der ausgleichsberechtigten Person

Alter	Zuschlag (%)
bis 32	11,4
33	11,3
34	11,3
35	11,2
36	11,2
37	11,1
38	11,0
39	10,9
40	10,8
41	10,7
42	10,6
43	10,4
44	10,3
45	10,1
46	9,9
47	9,7
48	9,5
49	9,3
50	9,0

Alter	Zuschlag (%)
51	8,7
52	8,4
53	8,1
54	7,7
55	7,3
56	6,8
57	6,4
58	5,9
59	5,3
60	4,8
61	4,3
62	3,8
63	3,4
64	3,0
65	2,7
66	2,4
67	2,2
ab 68	2,0

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. August 2009

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S t u c k e

Die vorstehende, am 11. August 2009 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 17. August 2009

Die erste stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Claudia P s c h e r e r
Der Präsident
Gerd-Rudolf V o l c k

6563.

**Auflösung des Fördervereins
Realschule Kirchberg e.V.**

Der Förderverein Realschule Kirchberg e.V. im Ausonius-Schulzentrum ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Beate Roth, Ernst-Wöllstein-Straße 5, 55481 Kirchberg, anzumelden.

Kirchberg, den 14. Juli 2009

Die Liquidatorin

6564.

**Bekanntmachung der Hafengebiete
Rheinland-Pfalz GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gemäß § 52 GmbH-Gesetz**

Herr Staatsminister Dr. Carsten Kühl ist aus dem Aufsichtsrat der Hafengebiete Rheinland-Pfalz GmbH ausgeschieden. Herr Staatssekretär Alexander Schweitzer ist mit Wirkung vom 14. Juli 2009 zum Mitglied und zugleich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt worden.

Ludwigshafen, den 18. August 2009

Die Geschäftsführung
Franz J. R e i n d l

6565.

**Bekanntmachung der Hafengebiete
Ludwigshafen am Rhein GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gemäß § 52 GmbH-Gesetz**

Herr Staatsminister Dr. Carsten Kühl ist aus dem Aufsichtsrat der Hafengebiete Ludwigshafen am Rhein GmbH ausgeschieden. Herr Staatssekretär Alexander Schweitzer ist mit Wirkung vom 14. Juli 2009 zum Mitglied und zugleich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt worden.

Ludwigshafen, den 18. August 2009

Die Geschäftsführung
Franz J. R e i n d l

6566.

**Richtlinie
des Zweiten Deutschen Fernsehens
für die Genehmigung
von Telemedienangeboten
(Telemedienkonzept,
neue oder veränderte Angebote)**

Bekanntmachung
vom 11. August 2009

Der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2009 die nachfolgende Richtlinie gemäß § 11 e Abs. 1 Satz 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag beschlossen.

Mainz, den 11. August 2009

DER INTENDANT
Markus S c h ä c h t e r

**Richtlinie für die Genehmigung
von Telemedienangeboten
(Telemedienkonzept,
neue oder veränderte Angebote)**

I. Drei-Stufen-Test-Verfahren

Der Drei-Stufen-Test liegt in der Verantwortung des Fernsehrates und wird im Rahmen der vorhandenen pluralen Gremienstrukturen gesteuert. Dabei sieht sich der Fernsehrat einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren in besonderer Weise verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Fernsehrates im Drei-Stufen-Test wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

1. Gegenstand des Verfahrens sind die Telemedienangebote des ZDF, soweit sie als neue oder veränderte Angebote dem Verfahren nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag (RStV) - Fassung: 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag - unterliegen. Dazu zählen auch die Telemedienangebote der gemeinsam mit der ARD veranstalteten Programme PHOENIX, KI.KA und 3sat, wegen seines besonderen deutsch-französischen Status nicht aber die Onlineangebote von ARTE. Der Drei-Stufen-Test ist Ausdruck der Richtlinienkompetenz des Fernsehrates. Das Verfahren lässt die staatsvertraglich bestimmte Programmverantwortung des Intendanten unberührt.

Mit den zuständigen Gremien der ARD ist Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass für die Telemedienangebote der Partnerkanäle das Federführungsprinzip Anwendung findet. Der ZDF-Fernsehrat ist deshalb für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für Telemedienangebote von PHOENIX und 3sat nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. zuständig.

2. Für die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist das gemäß § 11 f Abs. 1 RStV vom Intendanten zu erstellende Angebotskonzept maßgeblich. In dem Konzept muss für den Bereich der Telemedien der rundfunkstaatsvertraglich allgemein gehaltene öffentliche Auftrag so konkretisiert werden, dass eine Kontrolle der Angebote auf Übereinstimmung mit der Ermächtigungsnorm möglich ist. Die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist daher auf Grundlage des bis dahin vom Fernsehrat genehmigten Telemedienkonzepts zu entscheiden. Solange in der Übergangszeit keine Angebotskonzepte vorliegen, kann für die Frage, ob der Drei-Stufen-Test anzuwenden ist, auf die das jeweilige Angebot betreffenden Berichts- bzw. Beschlussvorlagen des Intendanten an den Fernsehrat zurückgegriffen werden.

Der Fernsehrat legt fest, wann ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, für das der Drei-Stufen-Test durchzuführen ist und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Der Intendant wird in Ausübung seiner Programmverantwortung alle wichtigen Programmvorhaben des Hauses, der bisherigen Übung entsprechend, dem Fernsehrat und/oder seinen Ausschüssen vorlegen. Der Drei-Stufen-Test soll auf gesamtheitlich zusammengestellte Angebote Anwendung finden. Bei den Telemedienangeboten handelt es sich hierbei um eine Gesamtkomposition in der Regel von Texten, Bildern, Bewegtbildern und interaktiven Anwendungen. Für einzelne Sendungen oder Einzelelemente findet der Drei-Stufen-Test keine Anwendung.

3. Ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, kann nicht anhand eines einzelnen Kriteriums entschieden werden. Es kommt vielmehr - in einem Abgleich mit dem Angebotskonzept der vorbestehenden Angebote (siehe Ziff. 2) - maßgeblich auf eine Abwägung in der Gesamtschau an. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb und dafür auf die nachstehend aufgeführten konstitutiven Elemente des Angebots beziehen:

a) Grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. Es ist eine Änderung des Angebotspro-

files, d. h. eine Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots erforderlich, z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungs- zu einem allgemeinen Wissensangebot.

b) Grundlegende Änderung der intendierten Zielgruppe, soweit diese mit einer thematisch-inhaltlichen Änderung des Angebots einhergeht, z. B. durch einen Wechsel von einem Kinder- zu einem Seniorenprogramm.

c) Substantielle Änderung der Angebotsmischung/-bestandteile. Hiervon können erhebliche Änderungen beispielsweise im Verhältnis von Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie ihre Platzierung, also eine erhebliche Modifikation der Angebotsstruktur, erfasst werden.

d) Wesentliche Steigerung der Kosten der Angebotserstellung, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

4. Folgende Kriterien indizieren, dass der Drei-Stufen-Test nicht durchgeführt werden muss:

a) Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots,

b) Veränderungen des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots,

c) technische Weiterentwicklungen bereits bestehender (Verbreitungs-) Plattformen oder die Verbreitung bestehender Angebote auf neuen technischen Verbreitungsplattformen gemäß § 11a RStV (Technikneutralität),

d) Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit),

e) Änderungen im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf Änderungen des zu begleitenden Fernsehprogramms beruhen,

f) Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von 7 Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11d Abs. 3 Nr. 1 und 2 RStV),

g) Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. Angebot an einen beschränkten Benutzerkreis mit räumlicher Begrenzung für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten).

5. Der Intendant erstellt für ein neues oder geändertes Angebot für den Fernsehrat eine Vorlage, die eine Projektbeschreibung enthält, die sich in ihrem Aufbau an den Kriterien des Drei-Stufen-Tests orientiert. Es wird dargelegt, ob das geplante Angebot zum öffentlichen Auftrag gehört und damit den demokratischen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht sowie in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote einzubeziehen. Die Projektbeschreibung enthält die Kosten des Angebots sowie eine Einschätzung der marktlichen Bedeutung aus Sicht des ZDF.

6. Nachdem der Intendant den Fernsehrat über die Eckpunkte des neuen/geänderten Angebots informiert hat, wird die Projektbeschreibung im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) veröffentlicht. Der Fernsehratsvorsitzende weist ergänzend mit einer Pressemeldung auf diesen Umstand hin.

7. Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung gewährt der Fernsehrat Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme wird durch den Fernsehrat bestimmt. Sie muss mindestens sechs Wochen betragen.

Die Stellungnahmen sollen per E-Mail übermittelt werden, Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Adressat ist der Vorsitzende des Fernsehrates. Außerdem werden die eingegangenen Stellungnahmen Dritter den Mitgliedern des Fernsehrats zugänglich gemacht. Soweit Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Geschäftsgeheimnissen Dritter in Berührung kommen, haben sie zuvor eine darauf bezogene schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung abzugeben.

8. Der Fernsehrat kann für alle entscheidungserheblichen Fragen gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des ZDF in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen des neuen oder geänderten Angebots hat der Fernsehrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er wählt den/die Gutachter aus und gibt dessen/deren Namen im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) bekannt. Der/Die Gutachter kann/können weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem/Den Gutachter(n) sind die Stellungnahmen Dritter vom Fernsehrat zu übermitteln. Dritte können Stellungnahmen auch unmittelbar an den/die Gutachter übersenden. In diesem Fall leitet(n) der/die Gutachter die Stellungnahmen an den Vorsitzenden des Fernsehrates weiter. Im Rahmen des/der Gutachten(s) sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

9. Die Vorlage des Intendanten wird im Fernsehrat beraten. Die Beratung der Stellungnahmen Dritter durch das Plenum wird im Richtlinien- und Koordinierungsausschuss vorbereitet. Der Fernsehrat kann zu seiner Erörterung und Entscheidung externen Sachverständigen heranziehen, dass er Gutachten einholt oder Dritte oder Experten konsultiert. Gutachten werden dem Fernsehrat vorgelegt.

10. Auf Grundlage der Projektbeschreibung schreibt der Intendant die Vorlage an den Fernsehrat fort. In dieser Fortschreibung kann er zu Gutachten und zu den Eingaben Dritter Stellung nehmen. Gutachten und die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen sind auch dem Intendanten zuzuleiten. Änderungen der Projektbeschreibung sind schriftlich zu dokumentieren.

11. Der Fernsehratsvorsitzende übermittelt dem Fernsehrat die fortgeschriebene Vorlage des Intendanten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen Dritter, vorliegende Gutachten sowie ggf. die Ergebnisse einer Expertenkonsultation. Er verbindet dies mit der Beschlussempfehlung und ihrer Begründung gemäß § 11 f) Abs. 6 RStV, die er zuvor mit dem Erweiterten Präsidium abgestimmt hat.

12. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Fernsehrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Der Fernsehrat gibt das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des ZDF bekannt.
13. Die vom Fernsehrat genehmigten Projektbeschreibungen über neue bzw. geänderte Telemedienangebote werden durch den Intendanten der Rechtsaufsicht als das maßgebliche Programmkonzept übersandt.
14. Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Fernsehrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Fernsehrates übt das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats des Fernsehrats aus. Eine entsprechende Anpassung der GOFR ist vorzunehmen. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Fernsehrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

II. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

1. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK), beteiligt:

 - a) Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung (Ziffer 1.5.) übermittelt der Fernsehratsvorsitzende diese der GVK und teilt den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
 - b) Der Fernsehratsvorsitzende stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten der GVK zur Verfügung.
 - c) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der ARD und gibt eine Beschlussempfehlung an den ZDF-Fernseherrat ab.
 - d) Der ZDF-Fernseherrat bezieht die Beschlussempfehlung der GVK in seine Entscheidung mit ein.

2. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernseherrat entsprechend den Rundfunkräten der

nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden:

- a) Die GVK übermittelt die Genehmigungsvorlage des Intendanten der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt dem ZDF-Fernseherrat. Sie teilt dem ZDF-Fernseherrat den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
- b) Die GVK stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten dem ZDF-Fernseherrat zur Verfügung.
- c) Der ZDF-Fernseherrat gibt eine Beschlussempfehlung an die GVK ab.
- d) Der Rundfunkrat der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt bezieht die Beschlussempfehlung des ZDF in seine Entscheidung mit ein.

III. Entsprechende Anwendung des Verfahrens auf den Bestand (Art. 7 RÄStV)

Die Anforderungen des § 11d RStV gelten auch für alle bestehenden Angebote, die über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden. Für diese Angebote ist das Verfahren entsprechend § 11f RStV durchzuführen. Dafür finden die Ziffern I. und II. entsprechende Anwendung.

Öffentliche Ausschreibungen

6567.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A

- a) Auftraggeber (Bauherr):
Kreiskrankenhaus Grünstadt
Westring 55
67269 Grünstadt

vertreten durch:
KOMMUNALBAU
RHEINLAND-PFALZ GMBH
Hindenburgplatz 1
55118 Mainz
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Art der Ausführung:
Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
siehe Bauvorhaben
- e) Projekt Nr.: **1116.50**
Bauvorhaben:
Erweiterung der Parkplätze
Art und Umfang der Leistungen:
Gewerk:

 1. **Straßenbauarbeiten:**
1 psch. Gras-/Krautschicht abschieben
ca. 200 m² vorhandene Beläge aufnehmen u. wiederverlegen
ca. 170 m Tiefborde abbrechen u. entsorgen
ca. 300 m Bauzaun aufstellen
ca. 250 m³ Oberboden abtragen u. zwischenlagern
ca. 450 m³ Aushub für Pflasterflächen
ca. 390 m³ Aushub für Rasengitterflächen
ca. 120 m³ Aushub für Tiefbordsteine
ca. 100 m³ Aushub für Entwässerungsleitungen

- | | |
|-------------------------|--|
| ca. 110 m | Rigolenleitung incl. aller Bestandteile verlegen |
| ca. 800 m | Tiefborde liefern u. einbauen |
| ca. 2000 m ² | Frostschuttschicht liefern |
| ca. 1900 m ² | Tragschicht liefern |
| ca. 850 m ² | Rechteckpflaster liefern u. verlegen |
| ca. 800 m ² | Rasengittersteine liefern u. verlegen |
| ca. 120 m | 55er Mauerscheiben liefern u. einbauen |

Ausführungszeit:
ca. November - Dezember 2009

Versandtermin: ca. 9. September 2009
Schutzgebühr: 30,- EUR

2. Landschaftsbauarbeiten:

- | | |
|------------------------|-----------------------------------|
| ca. 600 m ² | Bodenvorbereitung |
| ca. 600 m ² | Rasensaat durchführen |
| ca. 22 Stück | Bäume liefern u. pflanzen |
| ca. 120 lfdm | Hecke aus Wildsträuchern anlegen |
| 1 Stück | Fertigstellungspflege durchführen |

Ausführungszeit:
ca. November - Dezember 2009

Versandtermin: ca. 9. September 2009
Schutzgebühr: 20,- EUR

- f) Aufteilung in Lose zu Gewerk: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungszeit: siehe e)
- i) Anforderung der Unterlagen bei:
KOMMUNALBAU RHEINLAND-PFALZ GMBH
- j) Termin zur Anforderung der Unterlagen:
7. September 2009
(Anforderungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.)
Der schriftlichen Anforderung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen. Die Schutzgebühr ist auf das Konto Nr. 7401 5021 00 bei der BW Bank (BLZ 600 501 01) einzuzahlen. Scheck- und Barzahlung ist ausgeschlossen. In der Schutzgebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt in keinem Fall. Aus postalischen Gründen sind unbedingt Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Haus Nr. anzugeben.
- k) Ende der Angebotsfrist:
siehe Verdingungsunterlagen
- l) Angebote sind zu richten an:
siehe Verdingungsunterlagen
- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Zur Eröffnung der Angebote sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.
- o) Angebotseröffnung (Ort, Datum, Uhrzeit): gemäß Verdingungsunterlagen
- p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserrückbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B
- r) Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- s) Geforderte Eignungsnachweise (Mindestbedingungen):
- Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a - f - (siehe Vergabeunterlagen)
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- t) Die Bindefrist endet am:
siehe Verdingungsunterlagen
- u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zulässig.
- v) Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
Butsch + Faber, Landschafts- u. Ortsplanung, Schwepnitzer Straße 17, 55237 Flonheim, Tel. 0 67 34 / 4 49
Vergabepflichtstelle:
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
- Mainz, den 24. August 2009

KOMMUNALBAU
RHEINLAND-PFALZ GMBH

6568.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17

- a) Klinikum Worms gGmbH
Gabriel-von-Seidl-Straße 81
67550 Worms
Tel. 0 62 41 - 501-0
Fax: 0 62 41 - 501-4600
Mail: info@klinikum-worms.de
www.klinikum-worms.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 3 Nr. 1.1
Funktionsgebäude in Modulbauweise incl. Fundamentierung, Haustechnik, individuelle Anbindung ans Hochhaus und Abbruch vorhandener Gebäudeteile im Baufeld
- d) Gabriel-von-Seidl-Straße 81, 67550 Worms
- e) Leistungsumfang:
3-geschossiges Gebäude mit ca. 2000 m² BGF mit Arzt- und Bereitschaftsräumen, Personalverwaltung, Pflegedienst u.ä., Lehrkrankenhaus, Funktionszimmer u.ä.
- f) Vergabe schlüsselfertig, incl. haustechnische Anlagen, Statik, Wärme-Schall-Brandschutznachweis Schnittstellen für die Anbindung im Haupthaus Klinikum
- g) Planung ab Ausführungsplanung
- h) Ausführungszeit Gesamtmaßnahme in 1 Bauabschnitt Januar 2010 - März 2010
- i) Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichungsdatum bis 31. August 2009 unter Angabe des Bauvorhabens und Vorlage eines Überweisungsbelegs schriftlich angefordert werden bei:
BZM ARCHITEKTEN, Sommerstraße 3, 65197 Wiesbaden, Tel. 06 11 - 3 97 41, Fax 06 11 - 3 97 43, Kto.-Nr. 1875353, BLZ 508 629 03 Volksbank Main Spitze
- j) Kostenentschädigung 25,- EUR
- k) Die Angebotsfrist endet am Submissionstermin mit der Öffnung der Angebote
- l) Klinikum Worms wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter oder Bevollmächtigter
- o) 6. Oktober 2009, 11.30 Uhr, Klinikum Worms

- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Bruttoauftragssumme,
Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Bruttoabrechnungssumme
- q) Zahlungen gemäß VOB/B bzw. Zahlungsplan
- r) entfällt
- s) Eignungsnachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3.1 a - e
- bei Angebotsabgabe
Eignungsnachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3.1 g bei Angebotsabgabe:
1- Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung
2- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
3- Die Urkalkulation vor Auftragsvergabe auf Anforderung durch den AG.
4- Nachweis Zertifizierung ISO 9001:2000
5- Vergleichbare Referenzen mit Ansprechpartnern
6- Leistungsnachweis des AN im eigenen Haus mind. 51%
7- Angaben des Bieters über den Grad der Vorfertigung
8- Nachweis der Stahlgütegruppen
9- Angaben über die wesentlichen Konstruktionsmerkmale, incl. Systemzeichnungen und Beschreibungen
10- Nachweise über das Brandverhalten
Eignungsnachweise gemäß VOB/A § 8.5
- a+b Insolvenzverfahren Nachweis
- c Führungsnachweis aktuell
- d Nachweis Finanzamt und Sozialversicherungsträger
- f Nachweis Berufsgenossenschaft

Angebote, die die geforderten Unternehmerangaben nicht erfüllen, werden nicht gewertet und führen zum Ausschluss vom Angebotsverfahren.

- t) Die Zuschlagsfrist endet am 30. November 2009
- u) Nebenangebote sind zugelassen nur zusätzlich zum Hauptangebot. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
- v) Prüfstelle: Ministerium f. Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie u. Frauen

Stellenausschreibungen

6569.

Die Funktion

der Polizeipräsidentin / des Polizeipräsidenten

bei dem Polizeipräsidium Trier ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Funktion ist nach Besoldungsgruppe A16 mit Aufstiegsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe B3 bewertet.

Gesucht wird eine fachlich kompetente, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Erwartet werden strategisches Denkvermögen, Organisationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Überzeugungsvermögen, hohe soziale Kompetenz und besondere Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit. Insbesondere wird die Fähigkeit zur leitbildorientierten Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorausgesetzt.

Es können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und Beamtinnen und Beamte des höheren Polizeidienstes ab Besoldungsgruppe A 16 bewerben, die über langjährige Berufserfahrung in mehreren Führungsfunktionen bei unterschiedlichen Behörden oder Einrichtungen verfügen.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt das Ministerium des Innern und für Sport eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in seinem Geschäftsbereich an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **innerhalb von zwei Wochen** nach der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an

**Ministerium des Innern und für Sport
- Referat 342 -
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz**

6570.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSSAMT Rheinland-Pfalz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 2 „Fachaufsicht, Risikomanagement“, Referat 24 „Tiergesundheit und tierärztliche Umwelthygiene“, die befristete Teilzeitstelle (50 %)

einer Tierärztin / eines Tierarztes im Rindergesundheitsdienst

zu besetzen. Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2010. Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen als Beschäftigte / Beschäftigter in der Entgeltgruppe 13 / 14 TV-L. Dienort ist Koblenz.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Einzeltier- und Bestandsdiagnostik in Rinder haltenden Betrieben in Rheinland-Pfalz
- Durchführung und Weiterentwicklung landesweiter Prophylaxe- und Sanierungsprogramme in Zusammenarbeit mit der Tierseuchenkasse
- Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Tierarztes für Milchhygiene
- Vorträge, Unterweisungen und Beratungen auf den Gebieten Tiergesundheitspflege, Tierseuchen- und Zoonosenprophylaxe, Milchhygiene, Fruchtbarkeitsüberwachung, tierärztliche Umwelthygiene und Tierschutz
- Unterstützung der staatlichen Veterinärverwaltung in Krisenfällen

Gesucht wird eine Tierärztin / ein Tierarzt mit Approbation, die / der Erfahrungen in der Großtierpraxis mit dem Schwerpunkt Rind besitzt. Erwartet werden vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von

Rinderkrankheiten. Neben einer hohen fachlichen Kompetenz werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Motivation und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit vorausgesetzt. Gute EDV-Kenntnisse in Standardsoftware sind erforderlich, Erfahrungen in fachspezifischen Anwendungen und in der Administration von Datenbanken sind erwünscht.

Wegen häufiger Dienstreisen wird ein Führerschein der Klasse B erwartet sowie die Bereitschaft zum Einsatz eines privaten PKW für dienstliche Zwecke (Erstattung erfolgt nach dem geltenden Landesreisekostengesetz).

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. An Bewerbungen von Frauen sind wir daher besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Das Landesuntersuchungsamt wurde als familienfreundliche Dienststelle im Rahmen des audits berufundfamilie® zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 18. September 2009** zu richten an das

**Landesuntersuchungsamt
Personalreferat
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Abteilung 2, Herrn Dr. Heinz Pollmann (02 61 / 91 49-140) oder Herrn Dr. Klawonn - Rindergesundheitsdienst - (02 61 / 91 49-386).

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

6571.

Beim LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB) RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist in der Abteilung „Boden und Grundwasser“ befristet vom 1. November 2009 bis zum 31. Dezember 2012 im Rahmen des vom BMBF geförderten Projektes iGreen (Intelligente Wissenstechnologien für das öffentlich-private Wissensmanagement im Agrarbereich) folgende Stelle im Vollzeitverhältnis zu besetzen:

Bodenkundlerin/Bodenkundler

Die Aufgaben umfassen:

- Aufarbeitung und bodenkundliche Interpretation digitaler Ertragsdaten im fachlichen Dialog mit Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Beratung
- Entwicklung von Methoden zur Fortschreibung digitaler großmaßstäbiger Bodenfunktionskarten unter Berücksichtigung digitaler Ertragskarten
- Eigenverantwortliche Teilprojektabwicklung und -weiterentwicklung innerhalb des Verbundprojektes

- Verfassen von Berichten und Vorlagen
- Vorstellung der Projektergebnisse in Gremien und auf Fachtagungen

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium der Agrar- oder Geowissenschaften (vorzugsweise mit Promotion)
- möglichst Vorkenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich der Informationsverarbeitung und des Informationsmanagements in der Landwirtschaft, insbesondere in der Bearbeitung und Interpretation digitaler Ertragsdaten
- umfangreiche Fachkenntnisse in der Angewandten Bodenkunde
- Erfahrungen im Projektmanagement
- professionelle EDV-Kenntnisse (Datenbanken, Geographische Informationssysteme, Statistik)
- Selbstständiges eigenverantwortliches Arbeiten
- Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit im Team
- Führerschein Kl. B und Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen

Wir bieten:

- Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 TV-L (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Länder) bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen.

Das LGB strebt eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind **bis zum 15. September 2009** zu richten an das

**Landesamt für Geologie und Bergbau
Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55
55133 Mainz**

Stellenangebote und weitere Informationen auch im Internet: www.lgb-rlp.de

6572.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Landesjugendamt“ für den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA), zugleich Zentrale Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen, zum 1. Oktober 2009 die Stelle

der Referentin / des Referenten

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde mit Standorten in Mainz und Koblenz. Das Landesamt untersteht dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen. Es nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr.

Aufgabenschwerpunkte der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle sind:

- Überregionale und einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger
- Durchführung internationaler Adoptionsvermittlungsverfahren
- Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen im Bereich der Adoptionsgesetzgebung und der damit verbundenen Rechtsprechung
- Stellungnahmen im Rahmen gerichtlicher Anhörungen
- Anerkennung, Zulassung und Beaufsichtigung der Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft
- Beratung und Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger sowie der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber
- Zusammenarbeit mit den Zentralen Adoptionsstellen und anderen Behörden auf nationaler und internationaler Ebene
- Erarbeitung fachlicher Empfehlungen für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen

Das Tätigkeitsprofil der Referentin / des Referenten umfasst

- die Referatsleitung und die damit verbundene Mitarbeiterführung
- die Organisation, Durchführung und Leitung von Arbeitsgruppen, Gremien und Tagungen
- die Entwicklung von fachlichen Stellungnahmen, Konzepten und Planungsbeiträgen
- die Vertretung des Referatsbereichs nach innen und außen
- eigene Beratungs- und Fortbildungsaufgaben

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, belastbare und engagierte Persönlichkeit, vorzugsweise einen Volljuristen oder eine Volljuristin mit guten Kenntnissen im Verwaltungsrecht.

Berufserfahrung setzen wir voraus. Führungsqualifikation, Teamfähigkeit, Moderations- und Gesprächsführungskompetenz sind zur erfolgreichen Aufgabenerledigung ebenso erforderlich wie gründliche Kenntnisse der Adoptionsgesetzgebung und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten. Die Bereitschaft, sich in Rechtsfragen der internationalen Adoption einzuarbeiten, wird ebenso vorausgesetzt wie interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz.

Die Stelle ist am Dienort Mainz zu besetzen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Entgeltgruppe 14.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter www.lsjv.rlp.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 11. September 2009** an das:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Referat Personal und Organisation
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

6573.

Im Bereich der BEREITSCHAFTSPOLIZEI ist beim Spezialeinsatz- und Personenschutzkommando (SEK) demnächst die Stelle als

**Leiter / in des Kommandotrups
bei der 1. Spezialeinheit - Mitte - in Mainz**

neu zu besetzen.

Da dem bisherigen Funktionsinhaber dessen neue Funktion zunächst probeweise übertragen wurde, kann auch die Stellenzuweisung als Leiter Kommandotrupp (bis voraussichtlich zum 1. März 2010) erst nur kommissarisch erfolgen.

Zu den Aufgaben gehört die Führung des Kommandotrups sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, die Erstellung technisch / taktischer Konzeptionen in der Einheit zur Durchführung strafprozessualer und polizeirechtlicher Maßnahmen mit hohem Gefährdungsgrad, insbesondere zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität und im Rahmen des Personenschutzes, die Verantwortung für den inneren Dienstbetrieb, den Ausbildungsstand und die Einsatzfähigkeit der Einheit, die Beratung und Unterstützung des Leiters bei der Führung der Spezialeinheit, insbesondere bei Personalentscheidungen, die Abwesenheitsvertretung des Leiters der Spezialeinheit, die situationsbedingte eigenverantwortliche Lösung polizeilicher Lagen bis hin zum finalen Rettungsschuss sowie die Vertretung des Leiters des SEK als Leiter der Landesrufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit und Führung der Landesrufbereitschaft im Einsatz sowie die Verwendung als Verbindungsbeamter zum Polizeiführer bei BAO-Lagen.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Selbstständigkeit und Entscheidungskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperations- und Teamarbeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet.

Die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich lauffähige Beamten und Beamte des gehobenen Polizeidienstes mit Führungsausbildung oder mit erfolgter Teilnahme an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“ und erfolgreicher Teilnahme

am SEK-Grundlehrgang sowie der weiterführenden SEK-Basis- und Spezialausbildung.

Eine mindestens vierjährige Einsatz- und vielfältig fundierte Führungsverwendung im SEK (Stab/Linie) wird vorausgesetzt.

Auf die mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport über „Innerdienstliche Regelungen zur langfristigen Erhaltung der Einsatzfähigkeit des SEK“ festgesetzte Höchstaltersgrenze zur Ausübung dieser Funktion (50 Jahre) wird besonders hingewiesen.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm der Landesregierung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen werden **bis spätestens drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung erbeten an die

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

6574.

Im Fachbereich Biologie der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist in der Arbeitsgruppe Pflanzenphysiologie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Akademischen Rätin -
als wissenschaftliche Mitarbeiterin
an einer Hochschule - bzw.
eines Akademischen Rates -
als wissenschaftlicher Mitarbeiter
an einer Hochschule -
(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)**

zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören neben den allgemeinen Aufgaben wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die selbstständige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, und die Beteiligung an der Forschung und Lehre in der Arbeitsgruppe Pflanzenphysiologie mit den Schwerpunkten Molekulare Physiologie und Biochemie der Pflanzen. Ebenso sollen die Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten für den Fachbereich Biologie übernommen werden.

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Biologie an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule - ausgenommen mit einem Bachelorgrad -, eine Promotion in Biologie und eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Hochschulabschluss von mindestens 3 Jahren und 6 Monaten. Pädagogische Eignung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der pflanzlichen Physiologie und Proteinchemie sind bedeutend. Wichtig ist hierbei insbesondere Forschungs- und Lehr Erfahrung in der Analyse zellulärer Physiologie von Pflanzen und Algen, sowie der Expression und Charakterisierung rekombinanter Transporter-Proteine

aus Bakterien, Protisten und Pflanzen. Die Forschungsleistungen sind durch Publikationen in einschlägigen Zeitschriften nachzuweisen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 11. September 2009** mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs Biologie
der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern**

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen/Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

6575.

Im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist eine

**Juniorprofessur für
„Energy Conversion/Power Electronics“
(W1 mit Tenure Track-Option)**

zum 1. April 2010 zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll das Fachgebiet in Forschung und Lehre vertreten.

Forschungsschwerpunkte der Bewerberinnen / Bewerber sollen vorzugsweise auf einem der Gebiete neue Umrichtertopologien für Energieübertragung, Wind- bzw. Solarenergie-technik, Elektromobilität oder mobile Energieversorgung für IT-Geräte liegen. Bei entsprechender Qualifikation können auch Bewerberinnen / Bewerber mit anderen Schwerpunkten innerhalb des Fachgebietes berücksichtigt werden. Von den Bewerberinnen / Bewerbern werden hervorragende Forschungsleistungen erwartet, die durch entsprechende Forschungsprojekte und Publikationen ausgewiesen sind. Erfahrungen bei Drittmittelinwerbungen sind erwünscht.

Zu den Aufgaben der Juniorprofessur gehört die engagierte Beteiligung an deutsch- und englischsprachigen Vorlesungen aus dem o. g. Fachgebiet. Eine aktive Beteiligung an der Bildung eines Forschungsclusters Energietechnik sowie an anderen interdisziplinären Forschungsvorhaben der Universität wird erwartet.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre und kann nach positiver Evaluation um weitere drei Jahre verlängert werden.

Im Falle der hervorragenden Bewährung in Forschung und Lehre der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers besteht die Möglichkeit einer endgültigen Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur ohne erneute Ausschreibung (Tenure Track).

Das Land Rheinland-Pfalz und die TU Kaiserslautern vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Verwaltung der Hochschule wird vorausgesetzt.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen. Der Text ist auf der Homepage der TU Kaiserslautern hinterlegt (<http://www.uni-kl.de/wcms/ha1-rechtsvorschrift.html>).

Das Auswahlverfahren wird an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz über die Berufung von Professorinnen und Professoren angelehnt.

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Schriftenverzeichnis sowie Nachweis über die bisherigen Leistungen in der Lehre, Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, bisheriger Drittmittelerwerb und künftiger Forschungsabsichten **bis zum 28. September 2009** zu richten an:

**Technische Universität Kaiserslautern
Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern
E-Mail: dekanat@eit.uni-kl.de**

6576.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Im Fachbereich 05 - Philosophie und Philologie - ist am Deutschen Institut die Stelle

**einer Akademischen Rätin -
als Lehrkraft für besondere Aufgaben
an einer Hochschule - oder
eines Akademischen Rates -
als Lehrkraft für besondere Aufgaben
an einer Hochschule
(Bes.Gr. A 13 LBesO)**

zum 1. Oktober 2009 zu besetzen.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt eine Einstellung als Lehrkraft für besondere Aufgaben (EG 13 TV-L) in Betracht.

Zum Aufgabenbereich gehören Lehrveranstaltungen im Bereich der deskriptiven Sprachwissenschaft im Umfang von 16 Semesterwochenstunden, die Beteiligung an Abschlussprüfungen und an der Betreuung von

Abschlussarbeiten, die Mitarbeit an Forschungsprojekten sowie die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung und den damit verbundenen administrativen Aufgaben.

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein mit Magister- bzw. Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium und eine Promotion im Fachgebiet deskriptive Sprachwissenschaft sowie dreieinhalb Jahre entsprechende hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums. Einer der Schwerpunkte der Bewerberinnen und Bewerber in der bisherigen Forschung und Lehre sollte die Grammatik des Deutschen sein.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den als Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. September 2009** an den

**Geschäftsführenden Leiter
des Deutschen Institutes
Herrn Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie
Fachbereich 05 - Philosophie und Philologie -
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz**

6577.

Bei der STADT ANDERNACH ist wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers die Stelle

**der / des
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeisters**

neu zu besetzen.
Der jetzige Amtsinhaber bewirbt sich um eine Wiederwahl.

Die Stadt Andernach ist große kreisangehörige Stadt mit 4 Stadtteilen (30.000 Einwohner) und gehört zum Landkreis Mayen-Koblenz. Die Stadt ist geprägt von der historischen Altstadt und der günstigen Lage am Rhein und zeichnet sich durch einen hervorragenden Wohn-, Kultur- und Freizeitwert aus. Sie beheimatet vielfältige aufstrebende Gewerbe- und Industrieansiedlungen und verfügt über eine ausgewogene Infrastruktur und ein hohes Bildungsangebot (alle Schulformen sind am Ort vorhanden). Touristische Bekanntheit hat die Stadt Andernach durch ihre über 2000-jährige Geschichte sowie den höchsten Kaltwasser-Geysir der Welt.

Die / der Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister wird am 22. November 2009 von den Bürgerinnen / Bürgern der Stadt Andernach für die Dauer von 8 Jahren direkt gewählt (Urwahl). Erhält keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 6. Dezember 2009 unter den zwei Bewerbern / Bewerberinnen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt derzeit in die Besoldungsgruppe B 3/B 4 des Bundesbesoldungsgesetzes eingestuft. Darüber hinaus wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister ist, wer Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber sollten sich engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeiten, die mit den Entscheidungsgremien vertrauensvoll zusammenarbeiten und in der Lage sind, die Verwaltung als Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich und bürgernah zu führen.

Es wird erwartet, dass die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ihren / seinen Wohnsitz in Andernach nimmt.

Neben der beamtenrechtlich erforderlichen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen termingerechten Wahlvorschlages durch die / den Einzelbewerberin / Einzelbewerber oder durch eine Partei / Wählergruppe gemäß § 62 des KWG Rheinland-Pfalz erforderlich. Die Frist zur Einreichung des Wahlvorschlages endet am 12. Oktober 2009, dem 41. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung, die zu gegebener Zeit veröffentlicht wird (unaufgeforderte Versendung an die Bewerberin / den Bewerber).

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den Parteien / Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben wird und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Dieses Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 28. September 2009** (keine Ausschlussfrist) **unter dem Kennwort „Oberbürgermeisterwahl“** erbeten an

**Stadtverwaltung Andernach
Läufstraße 11
56626 Andernach**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

6578.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim für Schwarzerden Bl. 725 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR, eingetragener Berechtigter: Bacharacher Volksbank eGmbH, jetzt Volksbank Nahetal eG, wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 12. August 2009

- 61 C 98/09 - Das Amtsgericht

6579.

Die Eigentümer Anton Müller, Miteigentümer zu 1/6, verstorben am 2. 7. 1930, und Margarete Müller geb. Kaub, Miteigentümerin zu 1/6, verstorben am 16. 4. 1952, des im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Sponsheim Blatt 573 Flur 1 Nr. 57, Hofraum, Backhausgasse, 83 qm, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Bingen am Rhein, den 18. August 2009

- 32 C 36/09 - Das Amtsgericht

6580.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem für Müden Blatt 1777 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 9500,- DM, eingetragener Berechtigter: Eisenbahnsparbank Mainz eGmbH in Mainz, jetzige Sparda-Bank Südwest eG in Mainz, wird für kraftlos erklärt.

Cochem, den 13. August 2009

- 21 C 59/09 - Das Amtsgericht

6581.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Hermeskeil vom 29. Juli 2009 wurde der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Rascheid Blatt 894 (Mithaft besteht in Geisfeld Blatt 1128 Abt. III Nr. 1) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft Niederlassung Trier, Zweigniederlassung der Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main (jetzt SEB Bank AG), eingetragene Grundschuld von 20.000,- DM (jetzt 10.225,84 EUR) nebst zwölf vom Hundert verzinslich Urkunde des Notar Finner, Hermeskeil vom 2. Oktober 1972 URNr. 1951/1972, für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 20. August 2009

- 1 C 95/09 - Das Amtsgericht

6582.

Der Grundschuldbrief zu der im Grundbuch von Mutterstadt Blatt 1559 als Recht Nr. III/2 an dem Grundstück Flurstück 5146 zugunsten der Raiffeisenbank Mutterstadt eingetragene Grundschuld über 15.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 13. August 2009

- 2k C 78/08 - Das Amtsgericht

6583.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Gonsenheim Bl. 4861 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- EUR, jetzt eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim Bl. 22616 in Abt. III Nr. 1, eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz in Mainz, wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 7. August 2009

- 88 C 74/08 - Das Amtsgericht

6584.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Finthen Bl. 10256 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.095,03 EUR, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft-Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken-, Schwäbisch Hall, wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 10. August 2009

- 80 C 37/09 - Das Amtsgericht

Aufgebote

6585.

Die Commerzbank AG, Amsinckstraße 69 - 71, 20097 Hamburg, hat für die Rechtsnachfolgerin der eingetragenen Berechtigten, die Eurohypo AG, Eschborn, den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Andernach für Miesenheim Bl. 3201 in Abt. III Nr. 1 a eingetragenes Grundpfandrecht zu 110.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Rheinische Hypothekbank, Frankfurt a.M.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 10. November 2009, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 117, 1. OG, Koblenzer Straße 6, vor dem Amtsgericht Andernach, anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Andernach, den 13. August 2009

- 63 C 689/09 - Das Amtsgericht

6586.

Frau Maria Kemen, Schwaderbacherstraße 8, 53520 Kaltenborn-Herschbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechtsnachfolger des Eigentümers des im Grundbuch von Kesseling Blatt 1450 eingetragenen Grundstückes BV-Nr. 1 Flur 10 Nr. 501/50, Waldfläche, auf Hirschbach, 284 qm, beantragt. Im Grundbuch ist als Eigentümer eingetragen: Frau Katharina Werner, geb. Schäfer als Alleineigentümer.

Die Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 11. November 2009, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 106 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 19. August 2009

- 31 C 686/09 - Das Amtsgericht

6587.

Gerhard Hammerschmidt, Katzenpfuhl 24, 67659 Kaiserslautern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Hypothekenbrief: Eingetragen im Grundbuch von Bad Sobernheim für Kirn Bl. 852 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 5500,- FGM (i.W.: fünftausendfünfhundert Feingoldmark). Eingetragener Berechtigter: Stadtgemeinde Kirn

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 11. November 2009, 8.00 Uhr**, Sitzungssaal 6, 1. OG, Gymnasialstraße 11, vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 18. August 2009

- 61 C 296/09 - Das Amtsgericht

6588.

Herr Rechtsanwalt Clemens Lauerburg, Saarallee 28, 54470 Bernkastel-Kues, als Nachlasspfleger über den Nachlass des am 13. 1. 2009 verstorbenen Herrn Paul Klemm, zuletzt wohnhaft gewesen in Veldenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Verstorbenen spätestens in dem auf **Donnerstag, 29. Oktober 2009, 8.00 Uhr**, Sitzungssaal 1.11, EG, Brünningstraße 30, vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues, anberaumten Termin anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift vorzulegen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können - unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden - von den Erben bzw. dem Nachlasspfleger nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haftet ihnen dann jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Bei Nichtanmeldung dieser Forderungen tritt jedoch der Rechtsnachteil ein, dass diesen Gläubigern jeder Erbe nach Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Bernkastel-Kues, den 9. Juli 2009

- 4b C 251/09 - Das Amtsgericht

6589.

Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Bingen am Rhein für Nieder-Hilbersheim Blatt 1356 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 174.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG in Hamburg.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 24. November 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 7, EG, Mainzer Straße 52, vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein, an-

beraumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 13. August 2009

- 31 C 67/09 - Das Amtsgericht

6590.

Eurohypo AG, Karlstraße 10, 80333 München, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Eingetragen im Grundbuch von Bingen am Rhein für Kempfen Bl. 1976 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 4560,- EUR. Eingetragener Berechtigter: Eurohypo AG, Eschborn.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **Montag, den 16. November 2009, 9.00 Uhr**, Saal 128, vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 13. August 2009

- 32 C 107/09 - Das Amtsgericht

6591.

Heinrich Zimmermann, Germaniastraße 19, 55459 Aspisheim; Udo Zimmermann, Ursula Hemberger, Dresdner Straße 10, 55457 Gensingen; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Bingen am Rhein für Aspisheim Bl. 1293 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 3000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Philipp Jakob Zimmermann, Aspisheim. 2. Eingetragen im Grundbuch von Bingen am Rhein für Aspisheim Bl. 1293 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 7000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Philipp Jakob Zimmermann, Aspisheim.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **Montag, den 16. November 2009, 9.00 Uhr**, Saal 128, vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 13. August 2009

- 32 C 108/09 - Das Amtsgericht

6592.

Johann Schultes, Hauptstraße 15, 56865 Schahren, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: 1. Amtsgericht Cochem Gemarkung Schahren Blatt 588: Bestandsverzeichnis Nr. 2 Flur 8 Nr. 5, Hof- und Gebäudefläche, Schahren 47, 479 qm; Bestandsverzeichnis Nr. 3 Flur 6 Nr. 55/1, Straße K7 von B421 nach Schahren, 137 qm; Bestandsverzeichnis Nr. 4 Flur 6 Nr. 55/2, Grünland, Hahnerwies, 393 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Ehefrau des Zimmermanns Adam Schultes, Anna Maria geb. Heib, in Schahren. 2. Amtsgericht Cochem Gemarkung Schahren Blatt 589 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flur 3 Nr. 24, Ackerland Im Friedwald, 2870 qm; Bestandsverzeichnis Nr. 2 Flur 5 Nr. 12, Ackerland Unter dem Hirtenstück, 4470 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Der Zimmermann Adam Schultes und Ehefrau Anna Maria geb. Heib, in Schahren Nr. 50 in rhein. gesetzl. Gütergemeinschaft.

Der jeweilige Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger werden aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag**,

5. November 2009, 12.00 Uhr, Sitzungssaal 200, II. OG, Ravenstraße 39, vor dem Amtsgericht Cochem, anberaumten Termin anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Cochem, den 12. August 2009

- 21 C 379/09 - Das Amtsgericht

6593.

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG, Altenberger Straße 1 A, 50668 Köln, hat den Antrag auf Ausschließung eines unbekanntem Gläubigers (§ 1170 BGB) bei Gericht eingereicht.

Der Berechtigte wird aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Montag, 16. November 2009, 16.00 Uhr**, Sitzungssaal 1, EG, Trierer Straße 71, vor dem Amtsgericht Kusel, anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da er sonst mit seinem Recht ausgeschlossen wird.

Kusel, den 11. August 2009

- 2 C 426/08 - Das Amtsgericht

6594.

Aufgebotsteilberichtigung

Das Grundschuldbriefaufgebot des Amtsgerichts Landau/Pf. zum Aktenzeichen 2 C 880/09 vom 16. Juli 2009 - u.a. veröffentlicht in der Ausgabe der Rheinpfalz vom 22. Juli 2009 (Landau) und dem Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz am 3. August 2009 - wird gemäß § 319 ZPO wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahingehend berichtigt, dass es im Text (etwa mittig) anstelle von „... lastend auf dem im Wohnungsgrundbuch von **Frankweiler** Blatt 1992...“ **richtig** heißen muss: „... lastend auf dem im Wohnungsgrundbuch von **Maikammer** Blatt 1992...“ (wie auch im vorherigen Satz richtig angeben).

Landau, den 17. August 2009

- 2 C 880/09 - Das Amtsgericht

6595.

Margarethe Schulze-Witteborg, Schillerstraße 6, 56422 Wirges, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: Grundbuch von Wirges Blatt 1998 Abt. III lfd. Nr. 2, 27.500,- DM Grundschuld für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH in Ludwigsburg; Grundbuch von Wirges Blatt 1998 Abt. III lfd. Nr. 3, 6100,- DM Briefgrundschuld für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH in Ludwigsburg; Grundbuch von Wirges Blatt 1998 Abt. III lfd. Nr. 5, 10.400,- DM Briefgrundschuld für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH in Ludwigsburg.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Freitag, dem 16. Oktober 2009, 9.50 Uhr**, vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 8, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst kraftlos erklärt werden kann.

Montabaur, den 29. Juli 2009

- 18 C 221/09 - Das Amtsgericht

6596.

Michael Stock, Engelstraße 105, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuch-

nummer 362542441, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Michael Stock

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 3. November 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier, anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 17. August 2009

- 6 C 154/09 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

6597.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bauunternehmung J. Klein GmbH, ehem. 53577 Neustadt/Wied-Hombach, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Neuwied, 13 N 5/88, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 481.487,58 EUR in der Rangklasse 1. Es ist ein Massebestand in Höhe von 122.333,93 EUR verfügbar.

Koblenz, den 18. August 2009

A. Lieser
Konkursverwalter

6598.

In dem Konkursverfahren über den Nachlass des Alfons Peter Schrott, zuletzt wohnhaft Hochstraße 54, 56581 Kurtscheid, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Neuwied, 13 N 73/88, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 21.634,42 EUR in der Rangklasse 2, 648,56 EUR in der Rangklasse 3 und 128.858,68 EUR in der Rangklasse 6. Es ist ein Massebestand in Höhe von 6970,84 EUR verfügbar.

Koblenz, den 18. August 2009

A. Lieser
Konkursverwalter

6599.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Richard Hans Zaspel, Ges. d. Firma ZAKO Bau GbR, ehemals Brombeerweg 15, 53578 Windhagen, jetzt Wilhelm-Külz-Straße 27, 16540 Hohen Neudorf, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Neuwied, 13 N 121/97, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 28.763,47 EUR in der Rangklasse 2, 1104,79 EUR in der Rangklasse 3 und 99.630,67 EUR in der Rangklasse 6. Es ist ein Massebestand in Höhe von 5900,39 EUR verfügbar.

Koblenz, den 18. August 2009

A. Lieser
Konkursverwalter

6600.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bernhard Bietmann GmbH, St. Florian-Straße 39, 56751 Polch, vertreten durch: Herrn Bernhard Bietmann, daselbst (Geschäftsführer), sind Vergütung und

Auslagen des Konkursverwalters durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Mayen, den 14. August 2009

- 10 N 50/95 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

6601.

artgerecht e.V. - Berufsverband Deutsche Straußenzucht „The German Ostrich Breeders“, Rülzheim (76761 Rülzheim). Die Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2008 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr), § 3 Ziff. 6, 7, 8 (Mitgliedschaft), § 4 Ziff. 3, 7, 8 (Austritt und Ausschluss), § 5 Ziff. 5 (Mitgliedsbeiträge), § 6 (Organe), § 7 Ziff. 1, 4 (Mitgliederversammlung), § 10 (Ehrenrat), die Neufassung der

Satzung insgesamt und mit ihr die Änderung des Sitzes des Vereins von Bühl/Baden (bisher Amtsgericht Bühl VR 549) nach Rülzheim beschlossen.

Landau, den 30. Juli 2009

- VR 30200 - Das Amtsgericht

6602.

Gesangverein 1883 Oberhausen e.V., Oberhausen (Raiffeisenstraße 7, 76887 Oberhausen).

Landau, den 30. Juli 2009

- VR 30201 - Das Amtsgericht

6603.

Bürger- und Förderverein Wollmesheim e.V., Landau in der Pfalz (An der Pferdsbach 3, 76829 Landau in der Pfalz).

Landau, den 3. August 2009

- VR 30202 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

– Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 6604 bis 6685 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

6604.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Werkhausen Blatt 743 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Februar 2010, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Gemarkung Werkhausen Flur 19 Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Überdorf 1 (Wohnhaushälfte mit Anbau), Größe: 483 qm. Festgesetzter Verkehrswert:

120.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 17. August 2009

- 1 K 27/2007 - Das Amtsgericht

6605.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Pleckhausen Blatt 938 und Blatt 939 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 11. Dezember 2009, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Grundbuchblatt 938 lfd. Nr. 10 Gemarkung Pleckhausen Flur 5 Flurstück 49, Betriebsfläche, Kreuzhardsweg 9, 3265 qm; Blatt 938 lfd. Nr. 11 Gemarkung Pleckhausen Flur 5 Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Kreuzhardsweg 9, 1982 qm; Blatt 938 lfd. Nr. 12 Gemarkung Pleckhausen Flur 5 Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzhardsweg 9, 6629 qm; Blatt 938 lfd. Nr. 13 Gemarkung Pleckhausen Flur 5 Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Kreuzhardsweg 9, 4927 qm; Blatt 938 lfd. Nr. 14 Gemarkung Pleckhausen Flur 5 Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Kreuzhardsweg 9, 4014 qm; Grundbuchblatt 939 lfd. Nr. 34 Gemarkung Pleckhausen Flur 5 Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Kreuzhardsweg 9, 355 qm. Die Grundstücke sind mit einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnhaus bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 303.675,- EUR.

Altenkirchen, den 28. Juli 2009

- 1 K 19/2008 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 29 vom 10. August 2009 lfd. Nr. 6075.)

6606.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Werkhausen Blatt 421 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Februar 2010, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 21 Gemarkung Werkhausen Flur 11 Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Hohn, 7586 qm; lfd. Nr. 22 Gemarkung Werkhausen Flur 11 Flurstück 106, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Hohn, 7277 qm; lfd. Nr. 23 Gemarkung Werkhausen Flur 19 Flurstück 19, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Hirschbeuel, 3881 qm; lfd. Nr. 24 Gemarkung Werkhausen Flur 19 Flurstück 27, Landwirtschaftsfläche, Auf der Kringenwiese, 5831 qm; lfd. Nr. 25 Gemarkung Werkhausen Flur 19 Flurstück 29, Waldfläche, In der Kringenwiese, 422 qm; lfd. Nr. 26 Gemarkung Werkhausen Flur 19 Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche, Auf der Kringenwiese, 2993 qm; lfd. Nr. 27 Gemarkung Werkhausen Flur 19 Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Überdorf 1, 1698 qm. Das Grundstück lfd. Nr. 27 ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garagen und einem Schuppen bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 23 wird als Lagerplatz genutzt. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 71.519,75 EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 18. August 2009

- 1 K 49/2008 - Das Amtsgericht

6607.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbesitz von Eichen Blatt 1388 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 6. November 2009, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Eichen Flur 11 Flurstück 101/1, Gebäude- und Freifläche, Im Allen 4, Größe: 1162 qm. Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Dachgeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 82.600,- EUR

Altenkirchen, den 21. August 2009

- 1 K 29/2009 - Das Amtsgericht

6608.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 27. Oktober 2009, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Partenheim Blatt 1395 lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 308, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 46, 265 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohn- und Geschäftshaus, teilunterkellert, Gaststätte und Büro EG ca. 220 qm, 5 Fremdenzimmer 1. OG ca. 88 qm, 3-Zimmer-Wohnung DG ca. 66 qm, Baujahr: ca. Mitte der 50er Jahre). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 180.000,- EUR + 15.000,- EUR Zubehör (im Gaststättenbereich). In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a, 74 a ZVG versagt.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 17. August 2009

- K 42/2007 - Das Amtsgericht

6609.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, 24. September 2009, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Framersheim Blatt 2425 lfd. Nr. 1 Framersheim Fl. 15 Nr. 214, Gebäude- und Freifläche, Silvanerweg 13, 379 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus, 1 1/2-geschossig, ggf. unterkellert, Bj. ca. 2001/2002, ca. 146 qm). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 265.000,- EUR.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 13. Juli 2009
- K 88/2007 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 27 vom 27. Juli 2009 lfd. Nr. 5781.)

6610.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Krufft Blatt 4909 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. November 2009, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Krufft Flur 5 Flurstück 62/3, Gebäude- und Freifläche, Wingerberg 13, Größe: 527 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 126.100,- EUR.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem unterkellerten 1-Familien-Wohnhaus und einem kleineren Nebengebäude, welches als Wohnung genutzt wird, sowie mit einer Garage bebaut. Baujahr Wohnhaus: 1956; Baujahr Nebengebäude und Garage: 1958

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 15. Juli 2009

- 9 K 4/09 - Das Amtsgericht

6611.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kettig Blatt 4983 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. November 2009, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 246,94/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kettig Flur 15 Flurstück 575/3, Gebäude- und Freifläche, Im Kleinflur 18, Größe: 810 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. und 2. Dachgeschoss nebst einem Kellerraum und dem mit WO 3 bezeichneten Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage, Nr. 3 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 4981 bis 4984). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 30. Juli 2003 (UR-Nr. 2820/2003 B, Notar Richard Bock in Koblenz); hierher übertragen aus Blatt 4967; eingetragen am 8. Oktober 2003. Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert: Sondernutzungsrecht an dem in der Anlage zu UR-Nr. 3425/2005 gelb schraffierten Kfz-Stellplatz neu gebildet und hier eingetragen. Gemäß Bewilligung vom 25. August 2005 (UR-Nr. 3425/2005, Notar Richard Bock in Koblenz) eingetragen am 12. Januar 2006. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 54.000,- EUR.

Wohnfläche laut Gutachten: ca. 117 qm. Ausweislich des Gutachtens wurde das 4-Familienhaus, in dem sich die Wohnung befindet, abweichend von den genehmigten Bauunterlagen errichtet und in einem Nachtrag nicht genehmigt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 13. Juli 2009

- 9 K 11/09 - Das Amtsgericht

6612.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen **am Mittwoch, 3. Februar 2010, 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, die im Grundbuch von Adenau Blatt 2036 eingetragenen Grundstücke Grundbuchbezeichnung BV-Nr. 6 Flur 23 Nr. 124/2, Hofraum, Hauptstraße 11, 1197 qm; BV-Nr. 7 Flur 23 Nr. 403/117, Hofraum, Hauptstraße 11, 1145 qm, BV-Nr. 8 Flur 23 Nr. 363/117, Garten, Hauptstraße, 90 qm; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15. August 2007 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für BV-Nr. 6 auf 499.000,- EUR, für BV-Nr. 7 auf 155.000,- EUR und für BV-Nr. 8 auf 5000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 18. August 2009

- 6 K 55/07 - Das Amtsgericht

6613.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 24. Februar 2010, 13.00 Uhr**, Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Berg Blatt 2133 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung BV-Nr. 1 Flur 14 Nr. 26, Hof- und Gebäudefläche, Krälängen, zu 972 qm; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14. Februar 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 123.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 24. August 2009

- 6 K 9/08 - Das Amtsgericht

6614.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mudersbach Blatt 3548 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 11. November 2009, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Mudersbach Flur 2 Nr. 435, Gebäude- und Freifläche (Gewerbe), Kölner Straße 41, 3,01 Ar (Wohn- und Geschäftshaus). Festgesetzter Verkehrswert: 54.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. März 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 14. August 2009

- 11 K 28/07 - Das Amtsgericht

6615.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biersdorf Blatt 1529 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 11. November 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Biersdorf Flur 5 Nr. 21/3, Gebäude- und Freifläche, Betzdorfer Straße 169 A, 2,79 Ar (Einfamilienwohnhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 152.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Internet-Veröffentlichung unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 11. August 2009

- 11 K 70/08 - Das Amtsgericht

6616.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Daaden Blatt 2872 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 9. November 2009, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstücke Daaden BV Nr. 5 Flur 3 Nr. 14/11, Gebäude- und Freifläche, Zum Sportplatz 1 (Mehrfamilienhaus), 1966 qm; BV Nr. 3 Flur 10 Nr. 19/6, Verkehrsfläche, In der Direnbach, 729 qm. Festgesetzter Verkehrswert: auf insgesamt 260.640,- EUR (i.W. zweihundertsechzigtausendsechshundertvierzig Euro) dabei entfallen auf die einzelnen Grundstücke folgende Einzelwerte: BV Nr. 5: 257.000,- EUR (i.W. zweihundertsechzigtausendfünfhundertfünfzigtausend Euro); BV Nr. 3: 3640,- EUR (i.W. dreitausendsechshundertvierzig Euro).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. September 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet www.hanmark.de.

Betzdorf, den 18. August 2009

- 11 K 96/08 - Das Amtsgericht

6617.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mudersbach Blatt 4095 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 7. Dezember 2009, um 13.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 109, versteigert werden.

Grundstück Mudersbach BV.Nr. 2 Flur 17 Nr. 170/6, Gebäude- und Freifläche, Mommstraße 16 (Einfamilienhaus), 321 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 91.500,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. März 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 15. Oktober 2009 unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 20. Juli 2009

- 11 K 13/09 - Das Amtsgericht

6618.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingerbrück Blatt 1958 eingetragene Grundbesitz 225/427-Miteigentumsanteil an Grundstück lfd. Nr. 1 Bingerbrück Flur 20 Nr. 64/1, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Becker-Straße, 427 qm; **am Donnerstag, 5. November 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 67.447,- EUR (siebenundsechzigtausendvierhundertsechshundertvierzig Euro)

Laut Verkehrsgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um einen 225/427-Miteigentumsanteil an einem unbebauten, erschlossenen Baugrundstück in Hanglage oberhalb Bingen/Bingerbrück.

Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Bingen am Rhein, den 3. August 2009

- 4 K 27/07 - Das Amtsgericht

6619.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingerbrück Blatt 1959 eingetragene Grundbesitz 748/1398-Miteigentumsanteil an Grundstück lfd. Nr. 1 Bingerbrück Flur 20 Nr. 64/2, Erholungsfläche, Im oberen Schwalg, 1398 qm; **am Donnerstag, 5. November 2009, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 44.944,- EUR (vierundvierzigtausendneuhundertvierundvierzig Euro)

Laut Verkehrsgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um einen 748/1398-Miteigentumsanteil an einem unbebauten, erschlossenen Baugrundstück in Hanglage oberhalb Bingen/Bingerbrück.

Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Bingen am Rhein, den 3. August 2009

- 4 K 28/07 -

Das Amtsgericht

6620.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 10. Dezember 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Wohnungs-Grundbuch von Dockweiler Blatt 1143 Best.-Verz. lfd.-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 31/100 an Grundstück Gemarkung Dockweiler Flur 2 Nr. 15/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gerolsteiner Straße 17, Auf der Rosenbach, 23,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 38.000,- EUR

Hinweis: Das Grundstück Gemarkung Dockweiler Flur 2 Nr. 15/2 ist laut Verkehrsgutachten mit einem Dreifamilienhaus bebaut. Das Grundstück unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Dreis-Brück/Dockweiler (Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Eifel, Nr. des Verfahrens V51017).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Alleineigentum

Daun, den 14. August 2009

- 2 K 57/07 -

Das Amtsgericht

6621.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Hahnstätten Blatt 1931 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Dienstag, dem 17. November 2009, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Erbbaurecht an Grundstück Blatt 1523 Best. Verz. Nr. 79 Gemarkung Hahnstätten Flur 32 Flurstück 40/124, Gebäude- und Freifläche, Auf der Dahl 2, 855 qm, eingetragen in Abt. II Nr. 30, Dauer 75 Jahre ab Eintragungstag; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Nutzungsrechten; Eigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Hahnstätten. Gemäß Bewilligung vom 22. Mai 1989 angelegt am 19. Juni 1989. Verkehrswert: 157.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 18. August 2009

- 10 K 44/08 -

Das Amtsgericht

6622.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Seelbach Blatt 943 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 3. November 2009, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 26/100 an Grundstück Seelbach Flur 11 Flurstück 69/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1, 688 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und an dem Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 941 bis Blatt 943); Wohnfläche: 93 qm. Verkehrswert: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 18. August 2009

- 10 K 51/08 -

Das Amtsgericht

6623.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Baumholder Blatt 2259 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 25. Januar 2010, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.-Verz.Nr. 1 Gemarkung Baumholder Flur 10 Flurstück 160/5, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 42, 8,45 Ar; Verkehrswert: 89.500,- EUR. Best.-Verz.Nr. 2 Gemarkung Baumholder Flur 10 Flurstück 157, Erholungsfläche, Bahnhofstraße 42, 1,46 Ar; Verkehrswert: 3500,- EUR (Wohnhaus); Verkehrswert insgesamt: 93.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 14. April 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Alexander Jurgenson und Nadezda Jurgenson geb. Bogdan**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 23. Juni 2009

- 11 K 28/07 -

Das Amtsgericht

6624.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Götschied Blatt 1633 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 2. November 2009, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.-Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 489/10.000 an Grundstück Gemarkung Götschied Flur 4 Flurst. 131, Gebäude- u. Freifläche, Kiefernstraße 4, 899 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1631 - 1638); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-

tumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 25. September 1986 (Eigentumswohnung mit 16 qm Wohnfläche). Verkehrswert: 10.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Zwangsversteigerungstermin am 7. April 2008 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Willi Andreas**

Idar-Oberstein, den 6. Mai 2009

- 11 K 42/07 -

Das Amtsgericht

6625.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schauern Blatt 930 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 11. Januar 2010, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.-Verz.Nr. 1 Gemarkung Schauern Flur 5 Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 37, 20,05 Ar (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 114.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Fred Haag**

Idar-Oberstein, den 3. August 2009

- 11 K 97/07 -

Das Amtsgericht

6626.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll 1) das in dem Wohnungsgrundbuch von Kirschweiler Blatt 963 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum und 2) das in dem Teileigentumsgrundbuch Kirschweiler Blatt 965 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum **am Montag, dem 2. November 2009, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Blatt 963 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2368/10.000 an Grundstück Gemarkung Kirschweiler Flur 15 Flurst. 63/1, Hof- und Gebäudefläche, an der Mühlwiesenstraße 18, 12,62 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 mit Garage Nr. 3 und Keller Nr. 3. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Kirschweiler Blättern 961, 962, 964 und 965, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Oktober 1974 (Eigentumswohnung im UG rechts mit ca. 91 qm Wohnfläche, Garage Nr. 3). Verkehrswert: 49.000,- EUR. Blatt 965 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1342/10.000 an Grundstück Gemarkung Kirschweiler Flur 15 Flurst. 63/1, Hof- und Gebäudefläche, an der Mühlwiesenstraße 18, 12,62 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 5. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Kirschweiler Blättern 961, 962, 963 und 964, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Oktober 1974 (Eigentumswohnung im UG der Reihengarage, ursprünglich nicht zu Wohnzwecken dienend, jetzt ausgebaut zu einer Wohnung mit Terrasse, mit ca. 49 qm Wohnfläche). Verkehrswert: 19.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2008 in die Grundbücher eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen:
Klaus Dieter Wierzelski

Idar-Oberstein, den 13. Mai 2009

- 11 K 43/08 - Das Amtsgericht

6627.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berglangensbach Blatt 963 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 11. Januar 2010, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Berglangensbach Flur 2 Flurstück 248/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Flurstreife 10, 11, 12 Ar (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 53.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 18. Mai 2009 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:
Sandra Southard und Duane Michael Southard, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 18. Mai 2009

- 11 K 47/08 - Das Amtsgericht

6628.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Weiersbach Blatt 1841 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 23. November 2009, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 2 Gemarkung Weiersbach Flur 4 Flurstück 478, Gebäude- und Freifläche, Dickesdörn 19, 684 qm (Bauplatz). Verkehrswert: 26.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 22. Juli 2009

- 11 K 53/08 - Das Amtsgericht

6629.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bundenbach Blatt 1440 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 18. Januar 2010, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Bundenbach Flur 2 Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Vor der Häusertrab, 36,50 Ar (Ackerland); Verkehrswert: 1460,- EUR. Best.Verz.Nr. 2 Gemarkung Bundenbach Flur 2 Flurstück 86, Landwirtschaftsfläche, Am Kerrweg, 51,90 Ar (Grünland); Verkehrswert: 2600,- EUR; Best.Verz.Nr. 4 Gemarkung Bundenbach Flur 6 Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Aufm Mannsheckelchen, 38,37 Ar (Grünland); Verkehrswert: 1320,- EUR; Best.Verz.Nr. 5 Gemarkung Bundenbach Flur 4 Flurstück 79/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 65, 6,25 Ar; Best.Verz.Nr. 6 Gemarkung Bundenbach Flur 4 Flurstück 79/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 0,03 Ar (Einfamilienhaus); Verkehrswert: 82.000,- EUR. Verkehrswert insgesamt: 87.380,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen:
Helene Agnes Fey geb. Bodtländer.

Idar-Oberstein, den 12. August 2009

- 11 K 78/08 - Das Amtsgericht

6630.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Nahbollenbach Blatt 2120 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 18. Januar 2010, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 20,93/100 an Grundstück Gemarkung Nahbollenbach Flur 5 Flurstück 1198, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 45 a, 1096 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung Nr. III EG nebst Keller Nr. III; Sondereigentumsrechte sind bestellt, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2118 bis 2121); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter, durch Eigentümer Abt. I Nr. 1a, b; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. April 1994 (Eigentumswohnung mit ca. 93 qm Wohnfläche im 4-Familienhaus Mühlenstraße 45a, Idar-Oberstein, Stadtteil Nahbollenbach). Verkehrswert: 52.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen:
Gerhard Schmell, Hettenrodt.

Idar-Oberstein, den 24. Juli 2009

- 11 K 84/08 - Das Amtsgericht

6631.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Baumholder Blatt 4108 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 16. November 2009, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1780/10.000 an Grundstück Baumholder Flur 17 Flurstück 353/9, Gebäude- und Freifläche, Auf Pfadsbach 62, 10,26 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 nebst Keller Nr. 1, im Aufteilungsplan umrandet eingezeichnet und mit der Ziffer „1“ gekennzeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit „NR.1“ gekennzeichneten Parkplatz (Eigentumswohnung mit ca. 107 qm Wohnfläche). Verkehrswert: 45.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:
Marius Gniesdzia und Beate Sicha.

Idar-Oberstein, den 14. Juli 2009

- 11 K 133/08 - Das Amtsgericht

6632.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Vollmersbach Blatt 962 eingetragene, nachstehend be-

zeichnete Grundstück **am Montag, dem 25. Januar 2010, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Vollmersbach Flur 8 Flurstück 93/5, Verkehrsfläche, Flurstreife, 640 qm (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 145.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:
Stefan Juchem und Angelika Juchem geb. Thurn, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 12. August 2009

- 11 K 16/09 - Das Amtsgericht

6633.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hohenecken Bl. 1721 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 12. November 2009, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Hohenecken Flst 3/8, Gebäude- und Freifläche, Burgherrenstraße 99 - 101, Am Schlehof, 3091 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 1.150.000,- EUR

Lt. Schätzer: Gebäude für Gastronomie, Hotelbetrieb und Wohnen, weiter Schank- und Grillgebäude für Biergarten (Rasenfläche), 5 Blechgaragen, Kfz-Stellplätze, Hoffläche, Boulebahn, Fischteich, alter Baumbestand, alles eingefriedet.

Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Mai 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Coressel August** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Juli 2009

- 1 K 86/03 - Das Amtsgericht

6634.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 13657 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, 3. November 2009, 14.20 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung / Grundbuch Kaiserslautern Blatt 13657 1064/100.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern Fl. St. 3330/1, Hof- und Gebäudefläche, Morlauteerer Straße, zu 3217 qm; Fl. St. 3569/1, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserbergring 87 - 93, zu 4289 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoss rechts im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31. Sondernutzungsrecht besteht an Stellplatz Nr. 31. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 64.000,- EUR

Eigentümer bei Anordnung: **Friedrich Wappner**

Lt. Schätzer: Wohnung im 2. Obergeschoss, 2 1/2 Zimmer, Küche, Bad, Loggia, ca. 68 qm, Bauj. um 1973.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. August 2009

- 5 K 169/07 - Das Amtsgericht

6635.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 23.692 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 19. November 2009, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal Saal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 6,90/1000 an Grundstück Kaiserslautern Fl.St. 5002/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Weilerbacher Straße 91, zu 7134 qm, 5002/2, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Weilerbacher Straße, zu 9351 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 50. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): auf 2000,- EUR. Gemäß Gutachten: Wohnung (Wohn-/Schlafraum, Dusche/WC u. Flur) mit ca. 19 qm Wfl. im Apartmenthaus.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Dezember 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Sylvia Prior**, Kempten, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 17. August 2009

- 2 K 208/08 - Das Amtsgericht

6636.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Queidersbach Blatt 97 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 2. November 2009, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Grundbuch/Gemarkung Queidersbach Blatt 97 Flurstück 3660/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 37, zu 558 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 86.200,- EUR

Eigentümer bei Anordnung: **Helmut Kraus**

Lt. Schätzer: 1 1/2-geschossiges freistehendes Zweifamilienhaus mit freistehender Garage und Abstellraum, Baujahr ca. 1954, ca. 138 qm Wohnfläche.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. August 2009

- 5 K 129/08 - Das Amtsgericht

6637.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehlbach Blatt 870 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, 9. November 2009, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung / Grundbuch Mehlbach Blatt 870 Flurstück 1565/13, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 105, zu 745 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 79.000,- EUR

Eigentümer bei Anordnung: **Helmut Kunz**

Lt. Schätzer: Einfamilienwohnhaus mit Gewerbe, Bauj. ca. 1900, Haus mit 2 Vollgeschossen, nicht unterkellert, zwei Anbauten, nicht unterkellert, Haus: Erdgeschoss mit Lagerhalle ca. 118,51 qm Nutzfläche, Wohnung im Dachgeschoss ca. 111,93 qm Wohnfläche, Anbau: PKW-Unterstellhalle ca. 55,23 qm Nutzfläche, Garagen ca. 38,43 qm Nutzfläche.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. August 2009

- 5 K 197/08 - Das Amtsgericht

6638.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Linden Blatt 887 und Blatt 888 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumsrechte **am Dienstag, 17. November 2009, 14.20 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1. Gemarkung / Grundbuch Linden Blatt 887 ein Drittel Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Linden Fl. St. 2130/1, Gebäude- und Freifläche, Hintere Weiherstraße 13, zu 851 qm; Fl. St. 2130/2, Gebäude- und Freifläche, Vorn am Weiherwäldchen, zu 436 qm; Fl. St. 2130/4, Gebäude- und Freifläche, Am Weiherwäldchen, zu 329 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss gelegen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer I. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 56.030,- EUR.
2. Gemarkung / Grundbuch Linden Blatt 888 zwei Drittel Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Linden Fl. St. 2130/1, Gebäude- und Freifläche, Hintere Weiherstraße 13, zu 851 qm; Fl. St. 2130/2, Gebäude- und Freifläche, Vorn am Weiherwäldchen, zu 436 qm; Fl. St. 2130/4, Gebäude- und Freifläche, Am Weiherwäldchen, zu 329 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und im Dachgeschoss gelegen sowie Doppelgarage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer II. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 230.160,- EUR

Eigentümer bei Anordnung: **Florian Kirsch**

Lt. Schätzer: WE Nr. I: Wohngebäude, EG, 2 ZKB, Abstellraum, ca. 65 qm Wohnfläche. WE Nr. II: Wohngebäude, KG, EG, OG, DG, 6-7 ZKB, Abstell- und Kellerräume auf versetzten Ebenen, ca. 146,60 qm Wohnfläche, Garagengebäude, EG, OG, DG, Doppelgarage im EG, 3 ZKB, Abstellräume, ca. 80,80 qm Wohnfläche.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 18. August 2009

- 5 K 29/09 - Das Amtsgericht

6639.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 26204 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, 16. November 2009, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung / Grundbuch Kaiserslautern Blatt 26204 41/10.000-stel Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern Fl. St. 2765/7, Gebäude- und Freifläche, Alex-Müller-Straße 97 - 99, zu 4878 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Hauses 2 mit Dachterrasse, einem Raum im Galeriegeschoss (nebst Treppe) und einem Abstellraum im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 204. Sondernutzungsrechte an PKW-Abstellplätzen sind eingeräumt. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 16.000,- EUR

Eigentümer bei Anordnung: **Andreas Heldörfer**

Lt. Schätzer: Bauj. 1993/94, 1 1/2 Zimmer, Kochnische, Bad, ca. 24,60 qm Wohnfläche.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. August 2009

- 5 K 49/09 - Das Amtsgericht

6640.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Queidersbach Blatt

1501 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, 23. November 2009, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung / Grundbuch Queidersbach Blatt 1501 Flurstück 3470/6, Gebäude- und Freifläche, Auf der Heide 1, 3, zu 1837 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 643.000,- EUR

Eigentümer bei Anordnung: **Ursula Scheller**

Lt. Schätzer: Bauj. 1992, Einfamilienhaus mit integrierter Doppelgarage (Wohnfl. ca. 228 qm), Anbau mit Massagepraxis (Nutzfläche ca. 196 qm).

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 18. August 2009

- 5 K 59/09 - Das Amtsgericht

6641.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lof Blatt 1139 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 3. November 2009, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

BV Nr. 4 Flur 3 Flst. 443/4, Verkehrsfläche, alte Moselstraße, 9 qm; BV Nr. 5 Flur 3 Flst. 443/5, Gebäude- und Freifläche, alte Moselstraße 66, 576 qm; Verkehrswert: 150.100,- EUR.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann nur durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 3, EG (Tel. 02 61 - 102-1012) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 24. August 2009

- 21 K 151/07 - Das Amtsgericht

6642.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Vallendar Blatt 4502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 12. Januar 2010, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Vallendar Blatt 4502 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 17,22/10.000stel am Grundstück Vallendar Flur 24 Flurstück 215/04, Straße, Laubwald, Gartenland, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße, zu 20.935 qm; Flst. Nr. 215/04 fortgeschrieben in Flste. Nr. 215/09, 215/10 und 215/11: Flst. 215/09, Straße, Humboldtstraße, zu 15 qm; Flst. 215/10, Freifläche, Humboldtstraße, zu 84 qm; Flst. 215/11, Verkehrsfläche, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße, zu 20.836 qm; bea. nunnmehr Flst. Nr. 215/10 fortgeschrieben in Flste. Nr. 215/19, 215/20: Flst. 215/19, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße, zu 64 qm; Flst. 215/20, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße, zu 20 qm; und Flst. Nr. 215/11 fortgeschrieben in Flste. Nr. 215/15, 215/16, 215/17, 215/18:

Flst. 215/15, Gebäude- und Freifläche, Humboldthöhe, zu 46 qm; Flst. 215/16, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Humboldthöhe, zu 850 qm; Flst. 215/17, Waldfläche, Humboldthöhe, zu 629 qm; Flst. 215/18, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Goethestraße 11A, zu 19.311 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 508 bezeichnet (Sondernutzungsrechte sind gemäß Teilungserklärung eingeräumt) (Verkehrswert: 18.000,- EUR).

Objektbeschreibung lt. Gutachten: Es handelt sich um ein aus 3 Parzellen bestehendes Grundstück in Vallendar. Das Grundstück ist mit einer Seniorenresidenz bebaut. Die Seniorenresidenz Humboldthöhe besteht aus einem Hochhaus mit 261 Wohneinheiten, 55 Pflegeeinheiten und 7 Gewerbeeinheiten. Die zu versteigernde Wohneinheit besteht aus 1 Zimmer, Flur mit Kochzeile, Dusche/WC und Loggia. Die Wohnfläche beträgt ca. 29 qm.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachungen müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 5a, EG (Tel. 02 61 - 102-1015) nach vorheriger Terminsabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 18. August 2009

- 21 K 44/08 - Das Amtsgericht

6643.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rothselberg Blatt 794 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. November 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 228/469 an Grundstück Rothselberg Fl.St.Nr. 3701/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, in der Reih 9, 2210 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen einschließlich Balkonen im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III. Zusatz: Eigentumswohnung in einem Zweibis Dreifamilien-Wohnhaus in Massivbauweise. Die 2002 errichtete Eigentumswohnung im Dachgeschoss des Gebäudes verfügt über 5 Zimmer, eine Küche und ein Bad sowie getrenntes Gäste-WC auf insgesamt ca. 230 qm Wohnfläche; verfügt über 2 Balkone. Verkehrswert: 215.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals **Heppes, Klara, geb. Doll**, Niederkirchen, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 17. August 2009

- 1 K 34/06 - Das Amtsgericht

6644.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rutsweiler a.d. Lauter Blatt 470 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 24. November 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Rutsweiler (Lauter) Fl.St.Nr. 808/3, Gebäude- und Freifläche, Allweiler, 3158 qm. Zusatz: Bebaut mit einem Sport- und Fitnesscenter, Schwimmbad, Sauna/Solarium, Massage, Squashhalle. Verkehrswert: 1.800.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Cappel, Roland**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 17. August 2009

- 1 K 35/06 - Das Amtsgericht

6645.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rothselberg Blatt 710 und 792 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. November 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Rothselberg Fl.St.Nr. 3750/1, Landwirtschaftsfläche, Bornacker, 580 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Rothselberg Fl.St.Nr. 3718, Landwirtschaftsfläche, Borrwies, 380 qm; lfd. Nr. 3 Rothselberg Fl.St.Nr. 3715, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Borrwies, 480 qm; lfd. Nr. 4 143/469-Miteigentumsanteil an Rothselberg Fl.St.Nr. 3701/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, in der Reih 9, 2210 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen einschließlich Balkon im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I. Zusatz: Bzgl. 143/469 Miteigentumsanteil an Fl.St.Nr. 3701/1: Wohnungseigentum: 5-Zimmer-Wohnung mit separatem Eingang. EG: Flur, Gäste-WC, Esszimmer, Küche, Abstellraum und Wohnzimmer. OG: Flur, Bad und drei Schlafzimmer. Verkehrswerte: Fl.St.Nr. 3750/1 - 675,- EUR; Fl.St.Nr. 3718 - 115,- EUR; Fl.St.Nr. 3715 - 145,- EUR; Wohnungseigentum Nr. I - 61.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Heppes, Oliver**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 17. August 2009

- 1 K 74/07 - Das Amtsgericht

6646.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rothselberg Blatt 793 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. November 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 98/469 an dem Grundstück Rothselberg, Fl.St. Nr. 3701/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, in der Reih 9, 2210 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen einschließlich Balkon im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II. Zusatz: Eigentumswohnung im linken Gebäudeteil Wohnung II bestehend aus Schlafraum, Tagesraum, Eingangsbereich für Pflegepersonal, Waschraum, behindertengerechtes Bad, Balkon. Verkehrswert: 54.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Heppes, Klara**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 17. August 2009

- 2 K 40/07 - Das Amtsgericht

6647.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dausenau Blatt 2042 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Dausenau Flur 34 Flurstück 86/1, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Werth, Größe: 320 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Dausenau Flur 34 Flurstück 88/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Werth 21, Größe: 926 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Dausenau Flur 34 Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Werth 21, Größe: 38 qm; **am Dienstag, dem 17. November 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114. I. OG im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Flurstück 88/3 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, das Flurstück 86/1 wird als dazugehörige Gartenfläche genutzt, das Flurstück 240 ist Teil der Zufahrt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 6600,- EUR für Flurstück 86/1, 144.000,- EUR für Flurstück 88/3 und 2200,- EUR für Flurstück 240. In dem Termin kann der Zuschlag nicht mehr aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 13. Juli 2009

- 6 K 66/05 - Das Amtsgericht

6648.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nastätten Blatt 3250 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) lfd. Nr. 1 Gemarkung Nastätten Flur 34 Flurstück 1083, Gebäude- und Freifläche, Rheingaustraße 40, Größe: 515 qm; b) lfd. Nr. 2 Gemarkung Nastätten Flur 34 Flurstück 1084/2, Erholungsfläche, Rheingaustraße, Größe: 170 qm; **am Montag, dem 9. November 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BVNr. 1 (Flst. 1083): 91.000,- EUR; BVNr. 2 (Flst. 1084/2): 8100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 13. August 2009

- 6 K 5/09 - Das Amtsgericht

6649.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nastätten Blatt 1780 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Nastätten Flur 21 Flurstück 6387/8, Gebäude- und Freifläche, Feriendorf, Größe: 440 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Nastätten Flur 21 Flurstück 6387/6, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Feriendorf 1, Größe: 21.590 qm; **am Montag, dem 30. November 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114. I. OG im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit einem Feriendorf bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 2200,- EUR für Flur 21 Nr. 6387/8 und 217.000,- EUR für Flur 21 Nr. 6387/6.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 18. August 2009

- 6 K 11/09 - Das Amtsgericht

6650.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Bellheim Blatt 3217 lfd. Nr. 1 Gemarkung Bellheim Flurstück 5037/4, Gebäude- und Freifläche, Wünschelstraße 16, Größe: 317 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus; Straßenbezeichnung angeblich: Wünschelstraße 16, 76756 Bellheim. Wert: 385.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 13. Oktober 2006

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 21. Oktober 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Landau, den 9. Juli 2009

- 4 K 175/06 - Das Amtsgericht

6651.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Leimersheim Blatt 2435 lfd. Nr. 1 Gemarkung Leimersheim Flurstück 5263, Bauplatz, Im Seelhof 8, Größe: 490 qm; laut Gutachten eingeschossiges EFH mit Einliegerwohnung im Keller, DG ausgebaut, Balkon, Terrasse, Kfz-Stellplatz. Whg. 1: 7 ZKB Abstellraum, sep. WC, ca. 167 qm Wfl., Zimmer im OG teilweise Rohbauzustand. Whg. 2: 2 ZKB im KG gelegen, ca. 58 qm Wfl. Wert: 213.000,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 3. März 2009

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 27. Oktober 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 10. August 2009

- 3 K 38/09 - Das Amtsgericht

6652.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rederscheid Blatt 2360 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. November 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 11/104, Gebäude- und Freifläche, Hohn 1A, 707 qm; Lage: Akazienweg 27, 53578 Windhagen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 99.750,- EUR (gemäß Gutachten: Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen und 3 Garagen).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 20. August 2009

- 6 K 16/08 - Das Amtsgericht

6653.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rahms Blatt 2210 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. Oktober 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Obergeschoss), versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 192/1000 an Grundstück Rahms Flur 20 Nr. 22/5, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße, 1383 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2207 bis Blatt 2211); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Dezember 1995; übertragen aus Blatt 1657; eingetragen am 18. Juli 1996. 2 zu 1. Mit dem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz im Freien, im Aufteilungsplan mit Nr. ST 8 bezeichnet verbunden; gemäß Bewilligung vom 27. Dezember 1995 eingetragen am 18. Juli 1996. Lage: Schützenstraße 30 in Rahms. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 52.000,- EUR (gemäß Gutachten: Wohnung mit Balkon im Obergeschoss).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 19. August 2009

- 6 K 4/09 - Das Amtsgericht

6654.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10446 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. November 2009, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 8/100 an dem Grundstück Flurstück Nr. 880, Gebäude- und Freifläche, Heinigstraße 25, zu 331 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst

Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10 (3 ZKB, Flur, DG, ca. 83 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 19. August 2009

- 3 K 190/06 (G) - Das Amtsgericht

6655.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7287 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. November 2009, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 341,648/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 1446, Hof- und Gebäudefläche, Kanalstraße 73, zu 221 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (3 ZKB, 1. OG, Flur ca. 79 qm Wohnfläche, Baujahr 1896, Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 15).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 88.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 19. August 2009

- 3 K 83/08 (P) - Das Amtsgericht

6656.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bretzenheim Blatt 8673 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. November 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Dietrich-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Bretzenheim Flur 1 Flurstück 157/1, Gebäude- und Freifläche, Bert-Brecht-Straße 49, 113 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 135.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 24. Juli 2009

- 261 K 114/03 - Das Amtsgericht

6657.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2727 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 463/12, Betriebsfläche, Junkerheck, Größe: 2735 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 463/14, Betriebsfläche, Junkerheck, Größe: 120 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 463/17, Freifläche, Waldfläche, Junkerheck, Größe: 9000 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 707/463, Waldfläche, Junkerheck, Größe: 5410 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 762/463, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Junkerheck, Größe: 828 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 763/463, Waldfläche, Junkerheck, Größe: 827 qm; **am Mittwoch, dem 21. Oktober 2009,**

11.00 Uhr, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 102.423,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2006 bzw. 25. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 14. August 2009

- 2 K 85/06 -

Das Amtsgericht

6658.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Haßloch Blatt 11994 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 28. Oktober 2009, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Flur Nr. 7774/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Anilinstraße 75, zu 31,98 Ar; Flur Nr.: 7774/6, Gebäude- und Freifläche, Anilinstraße 75, Industriestraße 7, zu 23,30 Ar. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Fabrikgebäude mit An- und Umbauten. Der Verkehrswert der Grundbesitze ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 540.000,- EUR für Flur Nr. 7774/4 und auf 1.260.000,- EUR für Flur Nr. 7774/6 festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. August 2009

- K 23/08 -

Das Amtsgericht

6659.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Wollendorf Blatt 4201 BestVerz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 27,28/100 an Grundstück Wollendorf Flur 14 Nr. 15/8, Gebäude- und Freifläche, Hoher Kirchweg 9, 5,80 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss und 1 Keller; Sondernutzungsrecht an der Terrasse und dem Stellplatz; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Laut Gutachten: Eigentumswohnung in Neuwied-Feldkirchen, Wohnfläche ca. 69 qm, Stellplatz derzeit als Grünfläche angelegt. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 65.900,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 19. November 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 25. November 2009, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. Juli 2009

- 13 K 160/07 -

Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 28 vom 3. August 2009 lfd. Nr. 5966).

6660.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Kurtscheid Blatt 1025 lfd. Nr. 4 Flur 3 Nr. 260/81, Gebäude- und Freifläche, Schützstraße 20, 30,00 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 3 Nr. 260/69, Gebäude- und Freifläche, Schützstraße 20, 8,78 Ar. Laut Gutachten:

Gewerbeanwesen mit verschiedenen massiven Gebäuden für Lager, Büro und Produktion, ca. 1851 qm Nutzfläche. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG) 201.350,- EUR, 36.650,- EUR; insgesamt: 238.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 21. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Freitag, 6. November 2009, 10.00 Uhr**, Saal 101, 1. Stock, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 14. August 2009

- 13 K 22/08 -

Das Amtsgericht

6661.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Jahrsfeld Blatt 854 BV. lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 59/5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Brunnenstraße 14, 1088 qm; lfd. Nr. 2 Flur 4 Nr. 120/5, Erholungsfläche, Brunnenstraße, 5 qm. Laut Gutachten: Zweifamilien-Wohnhaus mit Garage in einem Ortsteil von Straßenhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): lfd. Nr. 1 - 139.885,- EUR; lfd. Nr. 2 - 115,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 9. September 2008 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 28. September 2009, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 17. August 2009

- 13 K 111/08 -

Das Amtsgericht

6662.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 19. Oktober 2009, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 253, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 11541 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2464/3, Poststraße 14, Gebäude- und Freifläche, zu 470 qm (2-geschoss. Zweifamilienwohnhaus, Baujahr 1919, unterkellert, DG ausgebaut, ca. 190 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 82.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 96/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 29. Juli 2009

- 1 K 96/06 -

Das Amtsgericht

6663.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem**

26. Oktober 2009, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 253, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14248 Miteigentumsanteil zu 34,11/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 3273/2, Pasquaystraße 9, Gebäude- und Freifläche, zu 1010 qm; Fl.Nr. 3273, Pasquaystraße 5 und 7, Gebäude- und Freifläche, zu 1440 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG nebst Keller-raum im EG des Gebäudes Pasquaystraße 9, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (Eigentumswohnung, Umbau 1996, ca. 85 qm Wohnfläche, ca. 2500,- EUR Renovierungskosten anteilig; Verkehrswert: 65.000,- EUR). 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14272 Miteigentumsanteil zu 5/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 3273/2, Pasquaystraße 9, Gebäude- und Freifläche, zu 1010 qm; Fl.Nr. 3273, Pasquaystraße 5 und 7, Gebäude- und Freifläche, zu 1440 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage im KG des ehemaligen Fabrikgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Verkehrswert: 3100,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14241 bis 14281). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. Juli 1997, eingetragen am 5. August 1997.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 192/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 27. Juli 2009

- 1 K 192/07 -

Das Amtsgericht

6664.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 19. Oktober 2009, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 253, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1530 Gemarkung Erlenbrunn Fl.Nr. 292, Erlenbrunner Straße 123, Gebäude- und Freifläche, zu 680 qm (2-geschoss. 2-Familien-Wohnhaus, Baujahr 1932, unterkellert, DG-Ausbau, modernisiert, Garage, Nebengebäude, ca. 238 qm Wohnfläche, ca. 9500,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 200.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 226/08 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 29. Juli 2009

- 1 K 226/08 -

Das Amtsgericht

6665.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Oktober 2009, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 11473 Miteigentumsanteil zu 166/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 457/27, Gebäude- und Freifläche, Schäferstraße 47, Hauptstraße 46, zu 996 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem PKW-Stellplatz und dem Kellerraum und allen Zugängen hierzu, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 11467 bis 11479). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. August 1984, eingetragen am 17. Oktober 1984 (Eigentumswohnung mit Garagenstellplatz und Kellerraum, baujahresgemäßer guter Zustand; ca. 73,00 qm Wohnfläche, Baujahr 1984; Verkehrswert: 56.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 169/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guttschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 3. August 2009

- 2 K 169/08 - Das Amtsgericht

6666.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Oktober 2009, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 16520, 2 K 195/08, Miteigentumsanteil zu 203,70/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 576, Gebäude- und Freifläche, Fröhnstraße 53, zu 201 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16520 bis 16524). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Dezember 2007, eingetragen am 10. Januar 2008. 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 16521, 2 K 196/08, Miteigentumsanteil zu 301,70/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 576, Gebäude- und Freifläche, Fröhnstraße 53, zu 201 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16520 bis 16524). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigen-

tums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Dezember 2007, eingetragen am 10. Januar 2008. 3. Grundbuch von Pirmasens Blatt 16522, 2 K 197/08, Miteigentumsanteil zu 301,70/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 576, Gebäude- und Freifläche, Fröhnstraße 53, zu 201 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16520 bis 16524). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Dezember 2007, eingetragen am 10. Januar 2008. 4. Grundbuch von Pirmasens Blatt 16523, 2 K 198/08, Miteigentumsanteil zu 97,50/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 576, Gebäude- und Freifläche, Fröhnstraße 53, zu 201 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts und dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16520 bis 16524). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Dezember 2007, eingetragen am 10. Januar 2008. 5. Grundbuch von Pirmasens Blatt 16524, 2 K 199/08, Miteigentumsanteil zu 95,40/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 576, Gebäude- und Freifläche, Fröhnstraße 53, zu 201 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links und dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16520 bis 16524). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Dezember 2007, eingetragen am 10. Januar 2008.

Zu Ziffern 1 bis 5: Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhaus, Baujahr 1930.: Wohnung 1: Verkehrswert: 21.000,- EUR, 2-Zimmer-Wohnung, ca. 71 qm; Wohnung 2: Verkehrswert: 31.000,- EUR, 3-Zimmer-Wohnung, ca. 106 qm; Wohnung 3: Verkehrswert: 31.000,- EUR, 3-Zimmer-Wohnung, ca. 106 qm; Wohnung 4: Verkehrswert: 15.000,- EUR, 2-Zimmer-Wohnung, ca. 34 qm; Wohnung 5: Verkehrswert: 15.000,- EUR, 2-Zimmer-Wohnung, ca. 33 qm.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 195/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guttschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 21. Juli 2009

- 2 K 195/08 - Das Amtsgericht

6667.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Oktober 2009, 8.20 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1236 Gemarkung Erlenbrunn Flur-Nummer 1060, Ackerland Groß Buchholz, 1690 qm, 1180,- EUR, Landwirtschaftsfläche; Flur-Nummer 371, Landwirtschaftsfläche in der untersten Horbach, 930 qm, 280,- EUR, Grünfläche, Anflugwald; Flur-Nummer 371/1, Landwirtschaftsfläche in der untersten Horbach, 990 qm, 690,- EUR, Grünfläche in Feuchtgebiet; Flur-Nummer 913, Waldfläche Buchholzer Wiesen, 1290 qm, 390,- EUR, starke Hanglage, Laubwaldbestand; Flur-Nummer 914, Waldfläche Buchholzer Wiesen, 1570 qm, 470,- EUR, starke Hanglage, Laubwaldbestand; Flur-Nummer 1083, Landwirtschaftsfläche Schwarwoog, 2710 qm, 1900,- EUR, Grünland an Bachlauf; Flur-Nummer 609/2, Gebäude- und Freifläche, Am Torweg, 874 qm, 67.500,- EUR, Bauplatz.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 253/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guttschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 5. August 2009

- 2 K 253/08 - Das Amtsgericht

6668.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Oktober 2009, 9.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 3178 Gemarkung Lemberg Fl.Nr. 161/4, Freifläche, Heidestraße 4, zu 573 qm (Bauland; Verkehrswert 39.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 265/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guttschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 16. Juli 2009

- 2 K 265/08 - Das Amtsgericht

6669.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 19. Oktober 2009, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 253, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 3365 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4597, An der Kirchberghalde, Kleingarten (2210 qm), Wochenendplatz (520 qm), 2730 qm (Außenbereich, ohne gesicherten Zugang, marodes Gartenhaus; Verkehrswert: 4350,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 2/09 und „Zwangsvolleigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guttschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 16. Juli 2009

- 1 K 2/09 -

Das Amtsgericht

6670.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 19. Oktober 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 253, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Rodalben Blatt 2437 Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 1117/6, Apostelmühle 4, Gebäude- und Freifläche, zu 3599 qm (1-geschoss. Winkelbungalow, Baujahr 1972, Massivbau, unterkellert, ca. 190 qm Wohnfläche, Doppelgarage im KG, gesicherte Zufahrt, ca. 6000,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 209.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 50/09 und „Zwangsvolleigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guttschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 23. Juli 2009

- 1 K 50/09 -

Das Amtsgericht

6671.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Oktober 2009, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 253, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 3176 Gemarkung Lemberg Fl.Nr. 1693/6, Bergstraße 2 und 4, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0795 ha (4-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1975, unterkellert, 1 Ladenlokal (z. Zt. Apotheke), 8 Wohnungen, ca. 177 qm Gewerbefläche, ca. 651 qm Wohnfläche, 10 Garagen, Garagenzufahrt ungesichert über Fl.Nr. 1693/8, ca. 75.000,- EUR Renovierungskosten; Verkehrswert: 475.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 94/09 und „Zwangsvolleigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guttschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 6. August 2009

- 1 K 94/09 -

Das Amtsgericht

6672.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem**

20. Oktober 2009, 10.10 Uhr, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Thaleischweiler Fl.Nr. 688/1, Hof- und Gebäudelfläche, Breslauer Straße 13, zu 585 qm (Zweifamilienhaus, Baujahr 1967, Wohnfläche je Wohnung ca. 87,00 qm, Wasserschaden, Baumängel, Unterhaltungsschaden, Gebäuderückseite nicht verputzt; Verkehrswert 92.000,- EUR). Fl.Nr. 1531, Grünland, An der Zweibrücker Straße, zu 610 qm (Grünland; Verkehrswert 366,- EUR). Fl.Nr. 1532, Grünland, An der Zweibrücker Straße, zu 930 qm (Grünland; Verkehrswert 588,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 7/09 und „Zwangsvolleigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guttschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 15. Juli 2009

- 2 K 7/09 -

Das Amtsgericht

6673.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Oktober 2009, 9.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Pirmasens Bl. 15581 Miteigentumsanteil zu 104,65/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2486/9, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 304 qm; Fl.Nr. 2507/4, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 110 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15581 bis 15588). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 2002 (UR Nr. 753/02 Notar Joachim Küper) eingetragen am 29. August 2002. Pirmasens Bl. 15582 Miteigentumsanteil zu 147,30/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2486/9, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 304 qm; Fl.Nr. 2507/4, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 110 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15581 bis 15588). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 2002 (UR Nr. 753/02 Notar Joachim Küper) eingetragen am 29. August 2002. Pirmasens Bl. 15583 Miteigentumsanteil zu 110,40/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2486/9, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 304 qm; Fl.Nr. 2507/4, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 110 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ersten Obergeschoss mit Balkon und dazugehörigem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Für jeden

Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15581 bis 15588). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 2002 (UR Nr. 753/02 Notar Joachim Küper) eingetragen am 29. August 2002. Pirmasens Bl. 15585 Miteigentumsanteil zu 104,98/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2486/9, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 304 qm; Fl.Nr. 2507/4, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 110 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15581 bis 15588). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 2002 (UR Nr. 753/02 Notar Joachim Küper) eingetragen am 29. August 2002. Pirmasens Bl. 15586 Miteigentumsanteil zu 147,62/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2486/9, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 304 qm; Fl.Nr. 2507/4, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 110 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss und dazugehörigem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15581 bis 15588). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 2002 (UR Nr. 753/02 Notar Joachim Küper) eingetragen am 29. August 2002. Pirmasens Bl. 15587 Miteigentumsanteil zu 93,28/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2486/9, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 304 qm; Fl.Nr. 2507/4, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 110 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15581 bis 15588). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 2002 (UR Nr. 753/02 Notar Joachim Küper) eingetragen am 29. August 2002. Pirmasens Bl. 15588 Miteigentumsanteil zu 138,73/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2486/9, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 304 qm; Fl.Nr. 2507/4, Gebäude- und Freifläche, Güterbahnhofstraße 9, zu 110 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und dazugehörigem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15581 bis 15588). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. April 2002 (UR Nr. 753/02 Notar Joachim Küper) eingetragen am 29. August 2002.

Kurzbeschrieb lt. Gutachten: Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhaus - Baujahr 1955. Im Einzelnen: Grundbuchblatt 15581 Wohnung Nr. 1, Wohnfläche ca. 42 qm, 1 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Verkehrswert: 15.000,- EUR; Grundbuchblatt 15582 Wohnung Nr. 2, Wohnfläche ca. 59 qm, 2 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Verkehrswert: 23.000,- EUR; Grundbuchblatt 15583 Wohnung Nr. 3, Wohnfläche ca. 44 qm, 1 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Verkehrswert: 16.000,- EUR; Grundbuchblatt 15585 Wohnung Nr. 5, Wohnfläche ca. 42 qm, 1 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Verkehrswert: 15.000,- EUR; Grundbuchblatt 15586 Wohnung Nr. 6, Wohnfläche ca. 59 qm, 2 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Verkehrswert: 19.000,- EUR; Grundbuchblatt 15587 Wohnung Nr. 7, Wohnfläche ca. 37 qm, 1 Zimmer, Küche, Flur, Bad, 12.000,- EUR; Grundbuchblatt 15588 Wohnung Nr. 8, Wohnfläche ca. 59 qm, 2 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Verkehrswert: 22.000,- EUR.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 45/09 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Unterschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 6. August 2009

- 2 K 45/09 -

Das Amtsgericht

6674.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Oktober 2009, 8.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 8781 Miteigentumsanteil zu 74/589 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1174/6, Alleestraße 19, Hof- und Gebäudefläche, zu 1124 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links mit Balkon und Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8777 bis 8784 und Blatt 13379 und 13385). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. September 1980, eingetragen am 28. November 1980 und vom 6. August 1993, eingetragen am 9. Dezember 1993 (Eigentumswohnung, 2 Zimmer, Flur, Küche und Bad, Baujahr 1953, Wohnfläche ca. 70,00 qm; Verkehrswert 43.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 53/09 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Unterschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 3. August 2009

- 2 K 53/09 -

Das Amtsgericht

6675.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Oktober 2009, 10.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13323 Miteigentumsanteil zu 78/364 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 727, Gebäude- und Freifläche, Winzler Straße 47, zu 190 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG und dem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13321 bis 13327). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 1. Juli 1993, eingetragen am 1. September 1993 (Eigentumswohnung Baujahr ca. 1965, ca. 76 qm Wohnfläche, ca. 10.000,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 35.600,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 85/09 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Unterschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 5. August 2009

- 2 K 85/09 -

Das Amtsgericht

6676.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempenich Blatt 2930 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 2. November 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Kempenich Flur 7 Nr. 176/5, Gebäude- und Freifläche, Hardtstraße 13, 484 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 145.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Helmut Schmitz** in Kempenich eingetragen.

Sinzig, den 14. August 2009

- 6 K 34/06 -

Das Amtsgericht

6677.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Remagen Blatt 6870 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 9. November 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

1. Remagen Flur 2 Nr. 421, Gebäude- und Freifläche, Rheinpromenade 40, 1,84 Ar; 2. Remagen Flur 2 Nr. 1784/406, Gebäude- und Freifläche, Rheinpromenade 40, 3,76 Ar; 3. Remagen Flur 2 Nr. 1969/419, Gebäude- und Freifläche, Rheinpromenade 40, 0,45 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1. auf 79.500,- EUR; zu 2. auf 175.000,- EUR; zu 3. auf 19.500,- EUR. Weiterhin zur Versteigerung gelangt Gaststättenzubehör im Gesamtwert von 8370,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals die **Eheleute Georg und Gabriele Scheuer** in Köln eingetragen.

Sinzig, den 17. August 2009

- 6 K 80/06 -

Das Amtsgericht

6678.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Remagen Blatt 7594 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. Oktober 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 772/10.000 an Grundstück Remagen Flur 3 Nr. 31/75, Gebäude- und Freifläche, Alte Straße 5, 7, 8, 10, Dr.-Peters-Straße 1, 3, 13,35 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Frongasse 10, I. Obergeschoss mit Abstellraum im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 86.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals **Herr Osman Chalats und Frau Champe Kitoglou** in Remagen eingetragen.

Sinzig, den 4. August 2009

- 6 K 58/08 -

Das Amtsgericht

6679.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gönnersdorf Blatt 1864 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 4. November 2009, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Gönnersdorf Flur 9 Nr. 47, Gebäude- und Freifläche, 7,85 Ar; Erholungsfläche, Hauptstraße 13, 4,30 Ar; Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 128.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Sandra Wolter** in Köln eingetragen.

Sinzig, den 17. August 2009

- 6 K 12/09 -

Das Amtsgericht

6680.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Remagen Blatt 8824 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 2. November 2009, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Remagen Flur 15 Nr. 156/5, Gebäude- und Freifläche, Philosophenweg, 4,61 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 202.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals die **Eheleute Hans und Nicole van Kooten** in Remagen eingetragen.

Sinzig, den 17. August 2009

- 6 K 24/09 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

6681.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alpenrod Blatt 2583 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 15. Oktober 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Alpenrod lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 212, Gebäude- und Freifläche, Lerchenweg 14. Nach dem Gutachten ist das Grundstück unbebaut (Bauplatz).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 30.000,- EUR. In einem Vortermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. August 2009

- 11 K 105/08 - Das Amtsgericht

6682.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Mittelhattert Blatt 968 und 969 eingetragenen Miteigentumsanteile an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, 5. November 2009, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Mittelhattert lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 34, Gebäude- und Freifläche, Selbachstraße 2, 1110 qm; Blatt 968 85/1000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet; Blatt 969 107/1000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 32.500,- EUR Wohnung Nr. 6; 28.000,- EUR Wohnung Nr. 7.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. August 2009

- 11 K 185/08 - Das Amtsgericht

6683.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fehl-Ritzenhausen Blatt 1039 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 20. Oktober 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Fehl-Ritzenhausen lfd. Nr. 3 Flur 12 Nr. 175, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 1a, 572 qm; lfd. Nr. 4 Flur 11 Nr. 124, Gebäude- und Freifläche, Oranienstraße 17, 575 qm. Das Grundstück Nr. 3 ist unbebaut. Auf dem Grundstück Nr. 4 befindet sich ein zweigeschossiges Wohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: Nr. 3: 13.400,- EUR; Nr. 4: 85.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 17. August 2009

- 12 K 18/09 - Das Amtsgericht

6684.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochheim Blatt 3728 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 14. Oktober 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

762/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Hochheim Flur 6 Nr. 229, Gebäude- und Freifläche, Am Krankehaus 41, 43, 6580 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Haus A und einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 128. Sondernutzungsrecht an Abstellplatz Nr. 63 T ist vereinbart. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 49.000,- EUR festgesetzt.

Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 37 qm und befindet sich in einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die gesamte Wohnanlage besteht aus zwei Häusern mit insgesamt 130 Wohneinheiten (Baujahr 1992).

Mit Beschluss vom 10. Mai 2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 19. August 2009

- 16 K 104/2004 - Das Amtsgericht

6685.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 15920 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Freitag, dem 16. Oktober 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

220/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 204/3, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 62, 199 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, und Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 68.000,- EUR festgesetzt.

Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 92 qm und befindet sich in einem unterkellerten, viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Satteldach mit insgesamt fünf Wohnungen (Baujahr ca. 1930).

Mit Beschluss vom 9. Mai 2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 19. August 2009

- 16 K 50/2006 - Das Amtsgericht